

Hochschule Magdeburg – Stendal
Osterburger Straße 25
39576 Stendal



Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.)

Partizipation in der stationären Heimerziehung

-

**Eine empirische Arbeit zur Beurteilung der
Partizipationsstrukturen des Diakonieverbundes Kyffhäuser
gGmbH am Beispiel der Wohngruppe Oberheldrungen**

Fachbereich: Angewandte Humanwissenschaften
Studiengang: Angewandte Kindheitswissenschaften
Autor: Thomas Pohl
Beckstraße 9
39576 Stendal

0176/30398210
thomas.pohl88@googlemail.com
Matrikelnummer: 20112273

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Klundt
Zweitgutachter: Steffi Wolf (B.A.)

Abgabetermin: 14.08.2014

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG</u>	5
2	<u>PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN</u>	8
2.1	BEGRIFFSDEFINITION PARTIZIPATION	8
2.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	10
2.2.1	SOZIALGESETZBUCH VIII	12
2.2.2	UN-KINDERRECHTSKONVENTION	14
2.3	STUFEN UND FORMEN DER PARTIZIPATION	15
2.3.1	STUFENLEITER DER PARTIZIPATION	15
2.3.2	BETEILIGUNGSFORMEN	17
3	<u>PARTIZIPATION IN DER STATIONÄREN HEIMERZIEHUNG</u>	19
3.1	DEFINITION HEIMERZIEHUNG	19
3.2	VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GELINGENDE PARTIZIPATION IN DER HEIMERZIEHUNG	21
3.3	ALLGEMEINE PROBLEME BEI DER UMSETZUNG VON PARTIZIPATION IN DER HEIMERZIEHUNG	22
3.4	MÖGLICHKEITEN ZUR PARTIZIPATION IN DER HEIMERZIEHUNG	25
3.4.1	FORMALISIERTE BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN NACH BABIC UND LEGENMAYER	26
3.4.2	BETEILIGUNG IM HEIMALLTAG – PRAXISBAUSTEINE NACH WOLFF UND HARTIG	30
3.5	QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DIE BETEILIGUNG IN DEN ERZIEHERISCHEN HILFEN	32
4	<u>TRÄGERBESCHREIBUNG</u>	35
4.1	GESCHICHTE UND ANGEBOTE DES DIAKONIEVERBUNDES KYFFHÄUSER GGMBH	35
4.2	KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN FÜR DIE BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER WOHNGRUPPE OBERHELDRUNGEN	37
5	<u>KONZEPTION DER QUALITATIVEN UNTERSUCHUNG</u>	39
5.1	THEORETISCH METHODISCHER ZUGANG	39
5.2	DEFINIEREN DES SAMPLES	40
5.3	ERHEBUNGSMETHODE	41
5.4	DURCHFÜHRUNG DER DATENERHEBUNG	42
5.5	AUSWERTUNG DER INTERVIEWS	43
6	<u>ERGEBNISDARSTELLUNG</u>	45
6.1	PARTIZIPATION AUS SICHT DER FACHKRÄFTE	45
6.1.1	PARTIZIPATIONSVERSTÄNDNIS DER FACHKRÄFTE	45
6.1.2	PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN AUS SICHT DER FACHKRÄFTE	47
6.1.3	UMSETZUNG DER PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN AUS SICHT DER FACHKRÄFTE	51
6.2	PARTIZIPATION AUS SICHT DER KINDER UND JUGENDLICHEN	55
6.2.1	GRÜNDE FÜR PARTIZIPATION	55
6.2.2	PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN AUS SICHT DER KINDER UND JUGENDLICHEN	56
6.2.3	UMSETZUNG DER PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN AUS SICHT DER KINDER UND JUGENDLICHEN	59
7	<u>DISKUSSION</u>	64
7.1	BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN	64
7.2	UMSETZUNG DER BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN	65
8	<u>FAZIT</u>	69

9	QUELLENVERZEICHNIS	72
<hr/>		
10	ANLAGENVERZEICHNIS	77
<hr/>		
10.1	ANHANG 1 - PARTIZIPATIONSLEITER IN ANLEHNUNG AN SHERRY ARNSTEIN	77
10.2	ANHANG 2 - § 5 SGB VIII	77
10.3	ANHANG 3 – GESETZESTEXT SGB VIII: § 8	78
10.4	ANHANG 4 – GESETZESTEXT SGB VIII: § 36	78
10.5	ANHANG 5 – GESETZESTEXT UN-KRK: ARTIKEL 12	79
10.6	ANHANG 6 – GESETZESTEXT UN-KRK: ARTIKEL 13	80
10.7	ANHANG 7 - PARTIZIPATIONSLEITER NACH KERSTIN PETERSEN	80
10.8	ANHANG 8 - INTERVIEWLEITFADEN FACHKRÄFTE	81
10.9	ANHANG 9 - INTERVIEWLEITFADEN KINDER UND JUGENDLICHE	82
10.10	ANHANG 10 - ABLAUFMODELL QUALITATIVE INHALTSANALYSE	82
10.11	TRANSKRIPTION DES INTERVIEWS MIT DEN PÄDAGOGISCHEN FACHKRÄFTEN	83
10.12	TRANSKRIPTION DER INTERVIEWS MIT DEN KINDER UND JUGENDLICHEN	83
10.12.1	TRANSKRIPTION INTERVIEW 2	83
10.12.2	TRANSKRIPTION INTERVIEW 3	83
10.12.3	TRANSKRIPTION INTERVIEW 4	83

Eidesstattliche Erklärung

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
§§	Paragraphen
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Partizipation/Teilhabe/Mitbestimmung sind Begriffe, welche durch die Einführung des SGB VIII und die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in allen Bereichen der Jugendhilfe an Bedeutung gewonnen haben. So sollen Kinder und Jugendliche nach § 8 SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden (vgl. Marburger 2014, S. 66). Aber auch aus Entwicklungs- und Sozialpsychologischer Sicht ist die Mitbestimmung von jungen Menschen, in Entscheidungen die sie direkt betreffen, für ihre Persönlichkeitsentwicklung förderlich und daher notwendig (vgl. Stork 2006, S. 163). Meines Erachtens sind besonders in der Heimerziehung die Kinder und Jugendlichen der Willkür pädagogischer Fachkräfte ausgesetzt. Aufgrund von Partizipation können jedoch die Rechte der Hilfebedürftigen gestärkt werden. Außerdem kann es unwiderruflich zu einem Wandel von der Objektorientierung hin zur Subjektorientierung des Kindes führen (vgl. Pluto 2007, S. 79). Somit werden die Kinder und Jugendlichen in partnerschaftlichen Aushandlungen mit ihren Wünschen und Interessen von den Fachkräften ernst genommen. Die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Partizipation in der Heimerziehung ist, dass die pädagogischen Fachkräfte genauestens darüber informiert sind, was Partizipation bedeutet. Des Weiteren ist es erforderlich die Kinder über Partizipation und dessen Möglichkeiten aufzuklären und diese erlebbar werden zu lassen. Dies führte dazu, dass seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 Einrichtungen der Jugendhilfe dazu verpflichtet sind, geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche konzeptionell zu verankern (vgl. BMFSF 2012a, S. 5).

Auch die Wohngruppe Oberheldrungen des Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH hat in seiner Konzeption Partizipation verankert. Doch inwiefern wird diese von den Mitarbeitern umgesetzt? Deshalb soll mit dieser Bachelorarbeit der folgenden Frage nachgegangen werden: *„Welche Partizipationsmöglichkeiten sind in der Wohngruppe Oberheldrungen aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sowie der Fachkräfte vorhanden und wie werden diese umgesetzt?“* Aus kindheitswissenschaftlicher Sicht ist es wichtig, nicht nur die Perspektive der Fachkräfte zu erfragen, sondern auch die der Kinder und Jugendlichen, da sie als Experten ihrer eigenen Lebenswelt zu betrachten sind. Des Weiteren soll der aufgestellten Hypothese nachgegangen werden, dass in der Wohngruppe Oberheldrungen nur eine Scheinpartizipation stattfindet.

Im Kapitel 2 beschäftige ich mich schwerpunktmäßig mit dem Thema der Partizipation. Einleitend wird der Begriff der Partizipation definiert, um eine Transparenz für weitere Aussagen zu schaffen. Hierbei wird zuerst Bezug auf den politischen Ursprung des Begriffes genommen, um ihn dann auf die Jugendhilfe zu spezialisieren. Im Folgenden

werden die gesetzlichen Vorschriften skizziert, welche die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verankern. Schwerpunktmäßig wird sich hierbei mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) beschäftigt. Dabei nehme ich Bezug auf § 5 SGB VIII – Wunsch und Wahlrecht, § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan sowie auf sämtliche Artikel der UN-KRK, welche sich mit Partizipation beschäftigen. Andere gesetzliche Verankerungen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen werden trotzdem erwähnt und erklärt, wie zum Beispiel das Bundeskinderschutzgesetz, Baugesetzbuch (BauGB), Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und gesetzliche Regelungen auf kommunaler Ebene. Denn auch an diese rechtlichen Grundlagen müssen die Fachkräfte ihr pädagogisches Handeln orientieren. Als nächstes setzte ich mich mit den Stufen und Formen der Partizipation auseinander. Hierbei werden die einzelnen Beteiligungsformen erläutert und Beispiele zugeordnet. Abschließend wird Bezug auf die Stufenleiter der Partizipation von Kristin Petersen genommen, welche direkt auf die Jugendhilfe zugeschnitten ist.

Im Kapitel 3 soll auf das Thema Partizipation in der Heimerziehung eingegangen werden. Hierfür wird einleitend der Begriff der Heimerziehung definiert. Im Folgenden sollen die Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation in der Heimerziehung aufgezeigt werden, um danach auf vorhandene Probleme aufmerksam zu machen. Hierfür wird vorrangig Bezug auf die 2007 veröffentlichten Forschungsergebnisse von Liane Plutos Studie *„Partizipation in den Hilfen zur Erziehung“* genommen. Nachdem die Bedingungen für eine gelingende Partizipation mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt wurden, sollen im Folgenden Möglichkeiten zur Partizipation in der Heimerziehung vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang soll aufgezeigt werden, wie Partizipation in den Heimalltag integriert werden kann. Dafür werden verschiedene formalisierte Beteiligungsmöglichkeiten vorgestellt. Dabei wird Bezug auf die Forschungsergebnisse von Bernhard Babic und Katja Legenmayer genommen. Außerdem sollen die fünf Praxisbausteine für die Beteiligung im Heimalltag vorgestellt werden, welche Mechthild Wollf und Sabine Hartig in ihrem Werkbuch *„Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung“* darstellen. Zum Abschluss des Kapitels werden die Qualitätsstandards für die Beteiligung in den erzieherischen Hilfen aufgezeigt, da Partizipation in der Heimerziehung seit der Einführung des SGB VIII auch zu einem Qualitätsmerkmal geworden ist.

Die vorliegende Bachelorarbeit ist institutionsbezogen. Aus diesem Grund beschäftigte ich mich im nächsten Kapitel mit der Trägerbeschreibung des Diakonieverbundes Kyffhäuser gGmbH. Einführend soll die Geschichte des Diakonieverbundes beschrieben und die Angebotsvielfalt aufgelistet werden. Im Anschluss daran soll die

Konzeption der Wohngruppe Oberheldrungen näher beleuchtet werden, um herauszuarbeiten, inwiefern Partizipation in dieser verankert ist. Denn wie bereits, erwähnt sind alle Einrichtungen der Jugendhilfe dazu verpflichtet, Partizipation in ihrer Konzeption festzuhalten.

Zu diesem Zweck werden mittels leitfadenorientierter Interviews die Kinder und Jugendlichen sowie die Fachkräfte zu ihren Sichtweisen bezüglich vorhandener Partizipationsmöglichkeiten befragt. So folgt im Kapitel 5 die Konzeption der qualitativen Untersuchung, welche mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring ausgewertet wurde. Inhaltlich beschäftigt sich dieses Kapitel mit dem theoretisch methodischen Zugang sowie der Erhebungsmethode. Im Kapitel 6 sollen die Ergebnisse der durchgeführten Interviews dargestellt und im darauffolgenden diskutiert werden. Es wird aufgezeigt, was für Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Kinder und Jugendliche sowie der Fachkräfte in der Wohngruppe Oberheldrungen vorhanden sind. Des Weiteren sollen die Ansichten aller Beteiligten hinsichtlich der Umsetzung von den beschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten gegenübergestellt werden. Ziel der Bachelorarbeit ist es, die unterschiedlichen Ansichten der Adressarten, sowie der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten und deren Umsetzung gegenüberzustellen.

Im letzten Kapitel soll ein Fazit gezogen werden und die aufgestellte Hypothese dahingehend überprüft werden, ob diese der Wahrheit entspricht. Aufgrund des Umfangs der Bachelorarbeit wird darauf verzichtet, Handlungsempfehlungen für die Wohngruppe Oberheldrungen zu formulieren.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt in dieser Bachelorarbeit keine explizite Differenzierung zwischen der weiblichen und männlichen Form, so sind jedoch stets beide gemeint.

2 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dafür wird zunächst eine Definition von Partizipation vorgestellt, um eine Grundlage für weitere Aussagen zu schaffen. Dabei werde ich auf den politischen Ursprung eingehen und mich auf die Jugendhilfe spezialisieren. Im Anschluss sollen die gesetzlichen Vorschriften beschrieben werden, welche die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festlegen. Hierbei werde ich meinen Schwerpunkt auf das SGB VIII und die UN-Kinderrechtskonvention legen. Andere gesetzliche Verankerungen werden trotzdem erwähnt und erklärt, wie zum Beispiel das Bundeskinderschutzgesetz, BGB, BauGB und gesetzliche Regelungen auf kommunaler Ebene. An diese rechtlichen Grundlagen müssen die Fachkräfte ihr pädagogisches Handeln orientieren. Als nächstes werden die Stufen und Formen der Partizipation erklärt. Hierbei werden die einzelnen Beteiligungsformen erläutert und Beispiele zugeordnet. Außerdem wird die Stufenleiter der Partizipation von Kristin Petersen erklärt, da sie diese direkt auf die Jugendhilfe adaptiert hat. Ziel dieses Kapitels ist es, einen Überblick zum Thema der Partizipation zu schaffen.

2.1 Begriffsdefinition Partizipation

Der positiv besetzte Begriff Partizipation, welcher aus dem Lateinischen stammt und sich von „participare“ ableitet, kann mit Teilhabe, Beteiligung und Teilnahme übersetzt werden. Umgangssprachlich wird er auch mit den Begriffen Mitbestimmung und Mitwirkung in Verbindung gebracht. Partizipation ist ein ursprünglich politischer Begriff, der das Ziel verfolgt, Bürger an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen teilnehmen zu lassen (vgl. Pluto 2007, S. 16). Dies beinhaltet, „dass die Bürger das Gemeinwesen aktiv mitgestalten, dass sie in allen sie betreffenden Belangen mitwirken, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen.“ (Fatke/Schneider o.J., S. 7). Mittlerweile hält Partizipation auch vermehrt Einzug in anderen Bereichen der Gesellschaft, wie beispielsweise der Familie, Einrichtungen der Jugendhilfe, Schule, Wirtschaft und vielen mehr (vgl. Müller 2010, S. 41). Als signifikantes Merkmal der Partizipation kann die Freiwilligkeit bezeichnet werden, zu der niemand gedrängt oder gezwungen werden darf (vgl. Knauer/Sturzenhecker 2005, S. 85). Zudem ist es unabhängig vom Alter ein Recht aller Menschen. Damit soll erreicht werden, dass alle Bürger und somit auch junge Menschen, sich in Geschehnisse einmischen, um eine Gesellschaft aufrecht zu erhalten in der Gleichheit, Gleichberechtigung und Freiheit wichtige Prinzipien sind (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 17).

Vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe sind Partizipation, Beteiligung,

Mitbestimmung, Teilhabe, etc. zu häufig diskutierten Begriffen geworden. Denn Partizipation von Kindern und Jugendlichen soll dazu dienen, „ihre Vorlieben, Fähigkeiten und Perspektiven in Entscheidungsgeschehen miteinzubeziehen. Mit Hilfe von Partizipation können Kinder und Jugendliche aktiv an der Planung ihres Lebensalltags teilnehmen und darin gezielt ihre Wünsche und Vorlieben einfließen lassen.“ (Hörmann 2013, S. 5). Diese Art der Mit- und Selbstbestimmung ist für Kinder und Jugendliche wichtig (vgl. Geene/Klundt/Lubke/Pohler 2011, S. 13). Ziel ist es, dass sie dazu befähigt werden selbstständig Entscheidungen zu fällen (vgl. Petersen 2002, S. 912). Besonders durch das in den 90er Jahren eingeführte Kinder- und Jugendhilfegesetz hat Partizipation in der Jugendhilfe an Aufmerksamkeit gewonnen. Somit wurden Rechte zur Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert und stellen ein fachliches Prinzip dar (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 17). Auch im Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“ und im Artikel 13 „Meinungs- und Informationsfreiheit“ der UN Kinderrechtskonvention wird explizit auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen hingewiesen (vgl. Schröder 2012, S. 15). In der Kinder- und Jugendhilfe geht es also nicht mehr darum, ob junge Menschen partizipieren können, sondern darum, wie die Möglichkeiten zur Partizipation gestaltet werden (vgl. Pluto/Gragert/van Santen/Seckinger 2007, S. 416).

Zur genaueren Begriffsdefinition ist das Stufenmodell nach Arnstein geeignet.¹ In diesem werden acht Stufen unterschieden, wobei die erste die höchste Partizipationsform bildet. Die acht Stufen werden dabei in drei Gruppen unterteilt. Hierbei werden die ersten drei Stufen als echte Beteiligung bezeichnet. Von einer Quasi-Beteiligung kann bei den Stufen 4 bis 6 gesprochen werden und die Stufen 7 und 8 können nicht mehr als Beteiligung bezeichnet werden (vgl. Stork 2007, S. 35). In diesem Fall kann nicht mehr von Partizipation gesprochen werden, wenn Kinder und Jugendliche nur befragt, informiert oder im Vorfeld von Entscheidungen beteiligt werden (vgl. Stork 2007, S. 20). Da Partizipation von Kindern und Jugendlichen verschiedensten rechtlichen Regelungen unterworfen ist, bedarf es einer näheren Betrachtung mit der sich das folgende Kapitel befasst.

¹ Siehe Kapitel 10.1., Anhang 1: Partizipationsleiter in Anlehnung an Sherry Arnstein

2.2 Rechtliche Grundlagen für Partizipation von Kindern und Jugendlichen

In Deutschland gibt es rechtliche Verankerungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Diese sind im Grundgesetz, achten Sozialgesetzbuch, Baugesetzbuch und im bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011, S. 49). Außerdem wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention eine Rechtsgrundlage geschaffen, die sich speziell auf junge Menschen bezieht. Hierbei ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche über ihre Beteiligungsrechte informiert werden, um diese in Anspruch nehmen zu können. Die im Grundgesetz verankerten Gesetze gelten für alle Menschen in Deutschland und damit auch für Kinder und Jugendliche. Somit haben auch junge Menschen ein Recht auf freie Meinungsäußerung, welches im Artikel 5 des Grundgesetzes (vgl. Schade 2009, S. 38) verankert ist. In diesem heißt es, *„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“* (Schade 2009, S. 38). Weitere Beteiligungsrechte im Grundgesetz für Kinder und Jugendliche sind der Artikel 8 (Versammlungsfreiheit) (vgl. Schade 2009, S. 49) und Artikel 17 (Petitionsrecht) (vgl. Schade 2009, S. 79).

Der § 1 BGB besagt: *„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit Vollendung der Geburt“* (Zerres 2013, S. 31). Das bedeutet, dass alle Menschen von Geburt an rechtsfähig sind. Außerdem werden die Eltern laut § 1626 Abs. 2 BGB vom Gesetzgeber aufgefordert, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei Fragen der elterlichen Sorge teilhaben zu lassen (vgl. Münder 2006, S. 285). Aus den genannten Rechten im Grundgesetz und im bürgerlichen Gesetzbuch können jedoch keine tatsächlichen Partizipationsrechte abgeleitet werden, da Kinder und Jugendliche nicht ausdrücklich als Inhaber von Rechten und Pflichten bezeichnet werden (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011, S. 49).

§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB regelt die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, so dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch Kinder und Jugendliche Berücksichtigung finden (vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2013, S. 13). Im § 3 BauGB wird auf die Beteiligung der Öffentlichkeit Bezug genommen: *„Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“* (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2013, S. 15). Somit wird auch Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich zur Gestaltung ihres eigenen Lebensumfeldes zu äußern.

Auf kommunaler Ebene haben einige Bundesländer die Beteiligung von Kindern und

Jugendlichen in ihrer Gemeindeverordnung festgeschrieben. Bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen muss zwischen Soll-, Kann- und Ist-Vorschriften unterschieden werden (vgl. Kamp 2009, S. 15). Die stärksten rechtlichen Verankerungen auf kommunaler Ebene sind in Schleswig-Holstein vorzufinden, aber auch in Berlin und Hamburg ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verpflichtend. So heißt es in § 47f Abs. 1 in Schleswig Holstein: „Die *Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den § 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.*“ (Berger 2007, S. 123). In Niedersachsen, Hessen, Brandenburg und Rheinland Pfalz sind für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nur Soll-Vorschriften festgeschrieben. In Brandenburg wird Jugendlichen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben die Möglichkeit geboten, sich in den Jugendhilfeausschuss wählen zu lassen (vgl. BMFSFJ 2010, S. 38). Baden-Württemberg, Nordrhein- Westfalen und Saarland besitzen lediglich Kann-Vorschriften für die Beteiligung von jungen Menschen. Keine gesetzlich verankerte Kinder- und Jugendbeteiligung gibt es in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg Vorpommern (vgl. Kamp 2009, S. 15ff.).

Auch in dem 2012 eingeführten Bundeskinderschutzgesetz sind Regelungen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen vorhanden. Einrichtungen der Jugendhilfe sind seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes verpflichtet, geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dies ist notwendig, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten (vgl. BMFSFJ 2012a, S. 5).

Im Folgenden soll sich explizit mit den Beteiligungsmöglichkeiten, die im SGB VIII und in der UN-KRK verankert sind, befassen werden, da insbesondere das SGB VIII die Rechtsgrundlage für Kinder- und Jugendhilfe darstellt.

2.2.1 Sozialgesetzbuch VIII

In diesem Kapitel soll auf die §§ 5; 8 und 36 des SGB VIII Bezug genommen werden, da diese sowohl die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beinhalten als auch Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Erziehung sind.

§ 5 SGB VIII - Wunsch und Wahlrecht

Der § 5 SGB VIII² ist nicht als Konfrontation zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Jugendhilfeträger angedacht. Er dient vielmehr dem Einbezug der Wünsche von Kindern und Jugendlichen zu Beginn der Leistungsvorstellung (vgl. Münder 2006, S. 135ff.).

Das Wunsch- und Wahlrecht hat eine doppelte Funktion. Während das Wunschrecht sich auf die Gestaltung der Hilfe bezieht, wird beim Wahlrecht den Leistungsberechtigten die Möglichkeit geboten, zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger zu wählen. Die Jugendhilfe hat gegenüber den Leistungsberechtigten die Pflicht, sie über § 5 SGB VIII aufzuklären. Außerdem ist sie verpflichtet, die Wahl und die Wünsche der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, so lange diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Falls die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind ihre Wünsche genau auszudrücken, sind die Fachkräfte der Jugendhilfe verpflichtet, die Gestaltung der Hilfe so wie einen geeigneten Träger herauszuarbeiten (vgl. Müller 2006, S. 18).

Eine weitere rechtliche Grundlage für die Beteiligung von jungen Menschen bildet der § 8 SGB VIII.

§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Im § 8 SGB VIII³, welches ein subjektives Recht ist, sind die gesetzlichen Grundlagen für Partizipation von Kindern und Jugendlichen genau bestimmt. Das Gesetz sieht vor, sie *„entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren von dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“*(Marburger 2014, S. 66). Hierbei wird deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen als Subjekte mit persönlichen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen anerkannt werden. Außerdem wird den Kindern und Jugendlichen zugesichert, dass sie über ihre Rechte informiert werden und sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden können. Diese Rechte können sie auch ohne den Personensorgeberechtigten in Anspruch nehmen (vgl. Pluto 2007, S. 35).

² Siehe Kapitel 10.2., Anhang 2: Gesetzestext SGB VIII: § 5

³ Siehe Kapitel 10.3., Anhang 3: Gesetzestext SGB VIII: § 8

Für die Umsetzung dieser Rechte ist es wichtig, dass die Art und Weise der Beteiligung an den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angemessen ist und dass es zu partnerschaftlichen Aushandlungen kommt. Die entwicklungsstandgemäße Beteiligung kann aber auch als Mittel zur Einschränkung von Partizipationsrechten gedeutet werden (vgl. ebd. 2007, S. 36). Dafür müssen die Fachkräfte passende Verfahren, Methoden und Ansätze entwickeln, um allen Kindern und Jugendlichen, egal welchen Alters, diese Rechte zuzusichern vgl. Beyer 2007, S. 23).

Eine besondere rechtliche Grundlage, in der es um Partizipation von Kindern und Jugendlichen geht, bildet der § 36 SGB VIII. Denn im Hilfeplan geht es explizit um die Kinder und Jugendlichen.

§ 36 SGB VIII - Mitwirkung, Hilfeplan

Der Hilfeplan, welcher als kommunikativer Prozess verstanden wird, verfolgt das Ziel, den Hilfeverlauf ziel- und zeitgerichtet zu gestalten und belegbar zu machen. Außerdem werden durch ihn die entstehenden Kosten der Hilfe schriftlich festgehalten. Dieser soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um eine mögliche Fortschreibung der Hilfe neu zu formulieren. Der Hilfeplan ist in einem Prozess eingebunden, welcher als Hilfeplanverfahren bezeichnet wird. Um eine Hilfe zu planen, muss feststehen, wo diese umgesetzt werden soll. Erst dann können Ziele für die angedachte Hilfe formuliert werden (vgl. Post 1997, S. 133). Mit dem § 36 SGB VIII⁴ wurde ein Recht geschaffen, in dem die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen direkt beteiligt werden müssen. Diese sind bereits vor der *„Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.“* (Müller 2006, S. 478, § 36 SGB VII Abs. 1). Außerdem wird auch hier explizit auf das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen hingewiesen. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, solange keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Die Erziehungshilfe ist nur vielversprechend, wenn die Personensorgeberechtigten und die Leistungsberechtigten ernst genommen werden und sich direkt an der Hilfeplanung beteiligen können. So heißt es im § 36 SGB VIII Abs. 2, *„Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über*

⁴ Siehe Kapitel 10.4., Anhang 4: Gesetzestext SGB VIII: § 36

den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.“ (Müller 2006, S. 478).

Die Fachkräfte haben bei der inhaltlichen Gestaltung des Hilfeplanverfahrens einen Spielraum, da es hierzu keine gesetzlichen Regelungen gibt (vgl. Pluto 2007, S. 141). Da Kinderrechte immer mehr an Bedeutung gewinnen, soll auf die von Deutschland ratifizierte UN-KRK eingegangen werden. Auch in dieser sind Artikel festgehalten in denen es um die Beteiligung von jungen Menschen geht.

2.2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die 1989 eingeführte UN-Kinderrechtskonvention, welche 1992 von Deutschland ratifiziert wurde, ist für alle Menschen unter 18 Jahren geschaffen worden. Inhaltlich beschäftigt sich die UN-KRK insbesondere mit den Schwerpunkten der Versorgung (provision), sowie der Schutz (protection) und der Partizipation (participation) (vgl. Müller 2010, S. 103f.). Aufgrund der UN-KRK haben die Bemühungen zur Umsetzung von Partizipation bei Kindern und Jugendlichen seit den 90er Jahren zugenommen (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011, S. 48). Bis auf die USA haben bislang alle Staaten die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben (vgl. Steinke 2013). In den Artikeln 12 und 13 geht es speziell um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Mit Artikel 12 der UN-KRK⁵ wird den Kindern und Jugendlichen das Recht zugesichert, sich eine Meinung zu bilden und diese auch unter angemessener Berücksichtigung frei äußern zu können. Der Artikel 12 kann nicht als absolutes Recht angesehen werden, da es nur auf Kinder anwendbar ist, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Je älter die Kinder und Jugendlichen werden, umso eher sind sie in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden. Somit stellt der Artikel 12 UN-KRK ein dynamisches Recht dar und eröffnet den Kinder und Jugendlichen mit steigendem Alter mehr Einflussmöglichkeiten (vgl. Berlin 2011, S. 94). Weitere wichtige Artikel der UN-KRK sind der Artikel 13⁶, in dem Kindern und Jugendlichen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zugesichert werden, Artikel 14 in dem festgehalten ist, dass sie ein Recht auf Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit haben und Artikel 15 KRK durch welches das Recht auf Versammlungsfreiheit gilt (vgl. Schröder 2012, S. 15f.).

Da die UN-KRK nur ein zwischenstaatliches Recht ist, sind diese innerstaatlich nicht einklagbar. Um diese Geltend zu machen, müssten die Gesetzgebungen der Länder verändert werden (vgl. Rätz-Heinisch/Schröder/Wolff 2009, S. 50). Wie bereits im Kapitel 2.2. erwähnt wurde, gibt es jedoch bereits auf kommunaler Ebene

⁵ Siehe Kapitel 10.5., Anhang 5: Gesetzestext UN-KRK: Artikel 12

⁶ Siehe Kapitel 10.6., Anhang 6: Gesetzestext UN-KRK: Artikel 13

Bundesländer, welche die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Gemeindeverordnung festgeschrieben haben.

2.3 Stufen und Formen der Partizipation

Im Folgenden Kapitel soll der Begriff Partizipation inhaltlich konkretisiert werden. Dafür wird die Stufenleiter nach Kerstin Petersen näher erläutert, welche sie direkt auf die Kinder- und Jugendhilfe adaptiert hat. Außerdem werden verschiedene Formen der Partizipation vorgestellt, welche Möglichkeiten zur Beteiligung an Entscheidungsprozessen darstellen können.

2.3.1 Stufenleiter der Partizipation

Partizipation muss in unterschiedlichen Stufen eingeteilt werden, weil die Intensität der Beteiligung sehr unterschiedlich sein kann. Dafür eignet sich die achtstufige Partizipationsleiter von Arnstein (vgl. Kapitel 2.1), welche von Kerstin Petersen an die Kinder- und Jugendhilfe angepasst wurde. Wie eingangs erwähnt, wird das achtstufige Modell in drei Kategorien unterteilt (Nicht-Beteiligung, Quasi-Beteiligung und echte Beteiligung). In der Kategorie „Nicht-Beteiligung“ wird den Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit zur Partizipation geboten, was dazu führen kann, dass sie sich an Erwartungen der Fachkräfte anpassen. Die „Quasi-Beteiligung“ wird als Vorstufe zur Partizipation bezeichnet. Den Kindern und Jugendlichen kann die Möglichkeit geboten werden, Wünsche, Interessen und Meinungen zu äußern, wobei ihnen ein Entscheidungsrecht verwehrt bleibt. Bei der letzten Kategorie „echte Beteiligung/Partizipation“ finden die Meinungen der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung. Damit können sie den Entscheidungsprozess beeinflussen oder gar selbst bestimmen. Wie bereits erwähnt, werden die einzelnen Kategorien in acht Stufen unterteilt. Diese sollen im Folgenden erläutert werden.⁷

1. Stufe „Manipulation“: Bei dieser Stufen werden die Kinder und Jugendlichen von den pädagogischen Fachkräften nicht beteiligt oder berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten von den Pädagogen übergangen werden und sie in Gesprächen kein Gehör finden.

⁷ Siehe Kapitel 10.7., Anhang 7: Partizipationsleiter nach Kerstin Petersen

2. *Stufe „Therapie“*: Bei dieser Stufe diskutieren die Fachkräfte mit den Jugendlichen über Probleme und Lösungsansätze. Die Leistungsberechtigten werden dabei von den Fachkräften pathologisiert. Aus diesem Grund werden sie nahezu nicht an Entscheidungen beteiligt.

3. *Stufe „Information“*: Die nächste Stufe bildet die Information. Diese stellt die Prämisse der Partizipation dar. Hierbei werden die Kinder und Jugendlichen lediglich von den pädagogischen Fachkräften informiert. Da die Leistungsberechtigten nur informiert werden, ergeben sich für sie keinerlei Möglichkeiten der Mitbestimmung.

4. *Stufe „Beratung“*: Bei der Beratung wird den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten ihre Wünsche und Interessen zu äußern. Die Entscheidungsmacht obliegt hierbei immer noch bei den Fachkräften. Sie teilen den Kindern und Jugendlichen jedoch mit, inwiefern ihre Meinung Einklang bei der Entscheidung findet. Bei dieser Stufe ist laut Petersen die Partizipation von jungen Menschen immer noch nicht gewährleistet.

5. *Stufe „Wertschätzung“*: Die Wertschätzung bildet die nächste Stufe der Partizipationsleiter. Hierbei sind die Fachkräfte bemüht die Präferenzen der jungen Menschen zu berücksichtigen. Somit wird ihnen die Möglichkeit geboten, den Entscheidungsprozess durch ihre Meinungen und Interessen zu beeinflussen, welcher jedoch nicht demokratisch stattfindet.

6. *Stufe „partnerschaftliche Aushandlung“*: Bei der partnerschaftlichen Aushandlung sind die Leistungsberechtigten gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften auf der Suche nach einer geeigneten Lösung um eine Entscheidung zu finden. Dabei besitzt keine Partei ein alleiniges Entscheidungsrecht. Allerdings können bereits getroffene Entscheidungen wieder verändert werden.

7. *Stufe „Delegation von Entscheidungskompetenzen“*: Bei dieser Stufe haben die Fachkräfte nur noch eine unterstützende Funktion. Die Kinder und Jugendlichen können selbstständig entscheiden was besprochen wird.

8. *Stufe „Autonomie“*: Bei dieser Stufe werden die Kinder und Jugendlichen den Erwachsenen gleichgestellt. Sie können somit über ihre eigenen Ziele bzw. Vorhaben selbst entscheiden (vgl. Reimer/Wolf 2008, S. 2ff.).

Im Folgenden sollen die verschiedenen Beteiligungsformen beschrieben werden, um deutlich zu machen, in was für Formen Partizipation gestaltet werden kann.

2.3.2 Beteiligungsformen

Die Formen der Partizipation können zwischen der formalisierten Beteiligung und der situativen, alltagsbezogenen Beteiligung unterschieden werden. Da die Formen sehr vielfältig sind, gibt es keine einheitliche Klassifikation der Kinder- und Jugendpartizipation (vgl. Fatke/Niklowitz 2003, S. 16). Die alltagsbezogene Beteiligung ist durch eine partnerschaftliche Aushandlung zwischen den Fachkräften sowie den Kinder und Jugendlichen gekennzeichnet. Das bedeutet, dass beide Parteien nach einer gemeinsamen Lösung suchen, um eine Entscheidung zu finden. Es besitzt also niemand ein alleiniges Entscheidungsrecht (Vgl. 2.3.1).

Die formalisierte Beteiligung ist in der Jugendhilfe oft konzeptionell verankert und geschieht deshalb nicht immer aus freien Stücken. Es kann zwischen der offenen, projektorientierten und repräsentativen Beteiligung unterschieden werden. Dabei sind alle Beteiligungsformen vom Entwicklungsstand und dem Alter der Kinder und Jugendlichen abhängig (vgl. Fatke/Niklowitz 2003, S. 18f.).

Die offene Beteiligungsform zeichnet sich durch einen freien Zugang aus. Darunter zählen Kinderkonferenzen, Kinder- und Jugendforen, Kinderversammlungen oder speziell für die Heimerziehung auch sogenannte Gruppenrunden. Die Kinder und Jugendlichen können selbst entscheiden, ob sie regelmäßig oder spontan an den eben genannten Möglichkeiten teilnehmen (vgl. ebd. 2003, S. 18). Bei der offenen Beteiligungsform haben Jugendliche die Möglichkeit, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Probleme anderen Kindern oder Erwachsenen bzw. Fachkräften direkt mitzuteilen. Außerdem können sie die Planung der genannten Möglichkeiten mitgestalten und somit rechtskräftige Entscheidungen treffen. Die Erwachsenen bzw. Fachkräfte sollen die Kinder als gleichwertig ansehen und ihre Interessen und Probleme ernst nehmen (vgl. Stange o.J., S. 7). An dieser Stelle sei kritisch zu bemerken, dass aufgrund von Zeitmangel oft nicht alle Interessen der Anwesenden behandelt werden können. Deshalb finden oftmals nur Einzelinteressen Berücksichtigung, was sich wiederum negativ auf die Motivation der Kinder und Jugendlichen auswirken kann.

Bei der projektorientierten Beteiligung handelt es sich um thematisch sowie zeitlich begrenzte Partizipationsprojekte bzw. Entscheidungen, in denen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten wird, von der Planung bis zur Umsetzung mitbestimmen zu können (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 26). Dazu gehören beispielsweise im kommunalen Bereich die Gestaltung der Sport-, Freizeit- und Spielplätze, der Schulhöfe, Mitgestaltung von Stadtvierteln, der Verkehrsplanung und vielen mehr (vgl. Fatke/Niklowitz 2003, S. 19). In der Heimerziehung wäre das Hilfeplanverfahren eine projektorientierte Beteiligung. In diesem wird darüber entschieden, ob die Erziehungshilfe beendet oder weitergeführt wird (Vgl. 2.2.1). Weitere Möglichkeiten

wären die Erstellung einer Heimzeitung, Einzelprojekte, Planung von Festen und Feiern, Raum- und Außengestaltung sowie Arbeitsgruppen (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 26). Den Kindern und Jugendlichen muss die Möglichkeit geboten werden, solche Projekte selber zu entwickeln und bei der Umsetzung beteiligt zu sein.

Die repräsentative Beteiligungsform wird nach dem Prinzip der Stellvertretung organisiert in dem die Kinder und Jugendlichen von der Gruppe zu Interessenvertretern gewählt oder ernannt werden, um sich für die Bedürfnisse und Interessen anderer einzusetzen. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen frühzeitig die Strukturen und Prozesse der Demokratie näher zu bringen (vgl. Fatke/Niklowitz 2003, S. 19). Diese Art der Beteiligungsform ist besonders für größere Gruppen geeignet, da in diesen ein Dialog zwischen den Kindern, aufgrund der Gruppenstärke oft erschwert ist (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011, S. 65). Das von der Gruppe gewählte oder ernannte Kind trägt dabei eine große Verantwortung, weil es neben seinen eigenen Interessen auch die der anderen Kinder berücksichtigen muss. Außerdem müssen die Aufgaben und Rechte der Interessenvertreter klar definiert sein und als Beispiel für die repräsentative Beteiligung können Gruppensprecher, Heimrat, Landesheimrat, etc. genannt werden (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 26).

Mechthild Wolff und Sabine Hartig unterscheiden zudem zwischen der individuellen (Dinge die nur das einzelne Kind betreffen), alltäglichen (z.B. Absprachen zu Gruppenregeln, Essensplanung, Freizeitplanung) und punktuellen Beteiligungsform (Wahlen, Kinder- und Jugendfragestunden). Da nicht alle vorgestellten Beteiligungsformen in jeder Heimeinrichtung vorhanden sind, nehmen die Kinder und Jugendlichen eher die vorhanden Formen in den Einrichtungen wahr, als andere. Damit sich Kinder und Jugendliche beteiligen können, müssen die Möglichkeiten entsprechend Alter und Bedürfnissen angepasst sein (vgl. ebd. 2013, S. 26).

3 Partizipation in der stationären Heimerziehung

Nachdem der Begriff Partizipation allgemein betrachtet und auf die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen eingegangen wurde, soll im folgenden Kapitel die Beteiligung von Kindern in der stationären Heimerziehung dargestellt. Hierfür wird einleitend der Begriff Heimerziehung definiert, um eine Transparenz für weitere Aussagen zu schaffen. Da Partizipation seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend ist, werde ich auf die Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation eingehen. Einen weiteren Schwerpunkt werde ich auf die allgemeinen Probleme bei der Umsetzung von Partizipation legen. Hierfür soll auf Ergebnisse von bereits durchgeführten Studien verwiesen werden. Dies ist notwendig, weil sich neben den Möglichkeiten, auch mit der Umsetzung von Partizipation auseinandergesetzt wird. Da sich die vorliegende Arbeit vorwiegend mit den Beteiligungsmöglichkeiten in der Heimerziehung beschäftigt, werden diese detailliert dargestellt. Hierfür wird Bezug auf bisherige Forschungen genommen. Abschließend werden die Qualitätskriterien von Partizipation in den Hilfen zur Erziehung dargestellt.

3.1 Definition Heimerziehung

Die Heimerziehung ist ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches verschiedene Formen annehmen kann und häufig staatlich finanziert wird. Der Begriff ist in unserer Gesellschaft oft negativ konnotiert, da mit diesem schwer erziehbare Kinder und Jugendliche assoziiert werden. Eine Unterbringung in einem Heim ist häufig die letzte Perspektive und soll erst dann zustande kommen, wenn alle anderen Formen der Kinder- und Jugendhilfe fehlgeschlagen sind, um eine Fehlentwicklung junger Menschen zu verhindern. Falls andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erfolgsversprechend sind, wäre es ratsam, wenn die Heimerziehung vermieden wird (vgl. Schauder 2003, S. 7f.). Laut § 34 SGB VIII soll die Heimerziehung ein positiver Lebensort für junge Menschen sein und sie in ihrer Entwicklung fördern. Die Art der Unterbringung und die angebotenen Möglichkeiten sollen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sein. Somit soll es zu einer Verbesserung der Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie kommen. Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen in ihre Familie oder andere familienähnlichen Lebensformen zurückkehren können. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sie auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden (vgl. Heidemann/Greving 2011, S. 24ff.). Da aufgrund der unterschiedlichen Formen der Heimerziehung keine genaue Definition erstellt werden kann, soll auf Begriffserklärungen der Fachliteratur Bezug genommen

werden.

Albrecht Müller-Scholl und Manfred Pripke (1982) erläutern dies wie folgt:

„Im Rahmen der Jugendhilfe versteht man unter Heimerziehung die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in solchen Einrichtungen, die den Kindern neben Wohnung und Verpflegung auch Erziehung und Förderung bieten, mithin bestimmte familiäre Aufgaben wahrnehmen, den Größenrahmen einer Familie aber sprengen. Heime sind somit Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum hinweg Tag und Nacht zusammen mit anderen Kindern wohnen und von pädagogisch geschultem Personal betreut werden. Das gemeinschaftliche Leben mit anderen Kindern und mit den erwachsenen Erziehern soll es ihnen erleichtern, das Zusammenwirken und Leben in Gruppen einzuüben und bestehende soziale Schwierigkeiten zu überwinden.“ (Heidemann/Greving 2011, S. 25).

Prof. Dr. Richard Günder (2011) beschreibt Heimerziehung folgendermaßen:

„Heimerziehung und die sozialpädagogische Betreuung in sonstigen Wohnformen haben die zentrale Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Das Heim als positiver Lebensort soll frühere oftmals negative oder traumatische Lebenserfahrungen verarbeiten helfen, für günstige Entwicklungsbedingungen sorgen, den einzelnen jungen Menschen als Person annehmen und wertschätzen, eine vorübergehende oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Beheimatung fördern und die Entwicklung neuer Lebensperspektiven unterstützen.“ (Heidemann/Greving 2011, S. 26).

In den eben angeführten Zitaten wurde deutlich, dass die Heimerziehung ein Lebensort für Kinder und Jugendliche darstellt, welche aus diversen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben dürfen bzw. können. Des Weiteren wurde beschrieben, dass die Unterbringung in einem Heim ein Lebensort ist, in denen die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Hierfür leben die Hilfebedürftigen mit anderen Kindern in einer Einrichtung und werden von pädagogischem Personal betreut.

Im Folgenden Kapitel sollen die Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation in der Heimerziehung dargestellt werden.

3.2 Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation in der Heimerziehung

Partizipation mit jungen Menschen und dass Gelingen dieser, obliegt verschiedenen Voraussetzungen und Bedingungen. Sie hängt unter anderem von materiellen Ressourcen ab, wie beispielsweise der räumlichen Gestaltung sowie den Zeit- und Geldressourcen. Hierbei sollte der finanzielle Aspekt jedoch keinen allzu hohen Stellenwert einnehmen, ob Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung geschaffen werden können. Ein wesentlicher Faktor für die Umsetzung von Partizipation ist der Betreuungsschlüssel. Ein Mitarbeitermangel wirkt sich negativ auf die Betreuung der Kinder und deren Bedürfnisse aus. Damit haben die finanziellen Ressourcen unweigerlich Einfluss auf die zeitlichen Ressourcen. Partizipation setzt hierbei nicht nur den Willen und das Wissen aller Fachkräfte voraus, sondern auch deren neutraler Grundhaltung gegenüber aller Kinder und Jugendlichen (vgl. Strehler 2005, S. 63). Sie müssen also unterschiedlichen Meinungen und Ansichten offen gegenüberstehen. Des Weiteren ist es von großer Bedeutung, dass sie die Kinder bei der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, um das Erlernen demokratischer Prozesse zu fördern (vgl. Knauer/Sturzenhecker 2005, S. 80).

Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine gelingende Partizipation ist laut Liane Pluto, dass die Kinder und Jugendliche ausreichend über Geschehnisse informiert werden müssen. Die Fachkräfte müssen die Information so vermitteln, dass die Jugendlichen sie verstehen und in belastenden Situationen auch verarbeiten können. Sie müssen deshalb ständig überprüfen, ob die Kinder die notwendigen Informationen verstanden haben (vgl. Pluto 2007, S. 147f.).

Darüber hinaus sollten die Fachkräfte untereinander eine einheitliche Vorstellung von Partizipation haben. Es muss diskutiert werden, was unter Partizipation verstanden wird und wie diese umgesetzt werden kann. Denn durch die einheitliche Vorstellung von Beteiligung, entstehen bei den Kindern und Jugendlichen weniger Irrtümer, welche sie sonst unnötig belasten würden (vgl. Strehler 2005, S. 62).

Für eine gelingende Partizipation sind soziale Kompetenzen unabdingbar. Da Partizipation immer ein Aushandlungsprozess darstellt, müssen alle Beteiligten in der Lage sein, Konflikte lösen zu können. Weitere Kompetenzen sind, die eigene Situation beschreiben zu können, sowie das zeigen bzw. versuchen von Empathievermögen. Hierbei muss beachtet werden, dass das positive Verhältnis der Beteiligten nicht zerstört wird. Des Weiteren müssen in der Interaktion zwischen den Beteiligten, die verbalen Fähigkeiten und die Intelligenz des jeweiligen berücksichtigt werden, sodass ein Aushandlungsprozess stattfinden kann. Hier wird deutlich, dass die Beteiligten eine verständliche Sprache anwenden müssen, da sonst Irrtümer entstehen, die wiederum Konflikte auslösen können (vgl. Sturzenbecher/Hess 2005, S. 44ff.).

Ein weiterer wichtiger Aspekt für eine gelingende Partizipation ist der wechselseitig anerkennende Umgang miteinander (vgl. Pluto 2007, S. 79). Dieser beinhaltet die Subjekt- und Ressourcenorientierung, weshalb die Kinder und Jugendlichen von den Fachkräften stets ernst genommen werden müssen. Das bedeutet, dass die Meinungen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden sollen. Denn nur wenn diese Berücksichtigung finden, kann Partizipation überhaupt gelingen (vgl. ebd. 2007, S. 79).

Im Folgenden Kapitel soll daraufhin gewiesen werden, was es für Probleme bei der Umsetzung von Partizipation in der Heimerziehung gibt. Hierfür sollen vor allem die Forschungsergebnisse von Liane Pluto herangezogen werden, welche sie 2007 in dem Buch „*Partizipation in den Hilfen zur Erziehung*“ veröffentlichte.

3.3 Allgemeine Probleme bei der Umsetzung von Partizipation in der Heimerziehung

Obwohl sich in der heutigen Gesellschaft immer mehr mit dem Thema der Partizipation auseinandergesetzt wird, besteht noch viel Unwissenheit über die genaue Bedeutung. Dadurch werden die Vorzüge von Partizipation oftmals verkannt, wenn man Kinder und Jugendliche in alltäglichen beteiligt. Außerdem werden junge Menschen in den erzieherischen Hilfen oft nicht richtig beteiligt. Da sie teilweise nur informiert werden und somit am Entscheidungsprozess nicht richtig teilhaben können, kann dies laut Sherry Arnstein als Form der Quasi-Beteiligung (vgl. Kapitel 2.1) bezeichnet werden. Hier machen die Kinder keine positiven Erfahrungen mit Partizipation, was wiederum ihre Motivation zur Beteiligung einschränken könnte. Deshalb ist es wichtig, dass sie über ihre Beteiligungsmöglichkeiten aufgeklärt werden und die Pädagogen Partizipation als Selbstverständlichkeit ansehen. Außerdem wird Zeitmangel von den Fachkräften oft als Ausrede benutzt, sich nicht intensiv genug mit den einzelnen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen zu müssen. Dies kann teilweise auf personelle Probleme zurückgeführt werden, darf jedoch nicht als Grund für unzureichende Beteiligung geduldet werden (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 48).

Bei der Umsetzung von Partizipation stellt es sich auch als problematisch dar, dass es keine einheitlichen Standards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt. Was bedeutet, dass aufgrund der verschiedenen Träger der erzieherischen Hilfen, ein Dilemma entsteht, dass die Kinder und Jugendlichen bei einem Einrichtungswechsel auf unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung stoßen. Der Träger entscheidet, über die Form der Partizipation, die in der Einrichtung umgesetzt werden soll. Aus diesem Grund müssen zwischen den Jugendämtern und den Trägern, die erzieherische Hilfe anbieten, Regelungen zur Umsetzung von Partizipation geschaffen

werden (vgl. Pluto 2007, S. 177). Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012, wurden Regelungen geschaffen, die besagen, dass eine Einrichtung geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren einführen muss, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten (vgl. Kapitel 2.2). Kritisch zu betrachten ist jedoch, inwiefern die Partizipationsprozesse überprüft werden.

Ein weiteres Problem kann sein, dass die pädagogischen Fachkräfte nicht aus freiem Willen partizipativ handeln, sondern es von der Leitung verordnet bekommen. Dadurch ist eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nur schwer umsetzbar, weil es wichtig ist, dass die Fachkräfte den Hilfeempfängern das Gefühl geben, ernst genommen zu werden (vgl. Pluto 2007, S. 263). Auch die Tagesstrukturen, welche einen ständigen Aushandlungsprozess darstellen und auf den die Kinder und Jugendlichen Einfluss nehmen sollen, sind als problematisch zu betrachten. Aufgrund der hohen Fluktuation der Hilfebedürftigen und der Fachkräfte ist es schwierig eine beständig sichere Bindung aufzubauen. Unter solchen Gegebenheiten ist der Aufbau von Partizipationschancen sehr hinderlich und stellt für eine partizipative Arbeitsweise ein besonderes Problem dar. Aber gerade darin besteht auch die Herausforderung beider Parteien (vgl. ebd. 2007, S. 173f.). Pluto fand außerdem heraus, dass die Fluktuation des Personals bei den Kindern und Jugendlichen zur Demotivation führt und somit die Gegebenheiten für eine gelingende Partizipation verschlechtert werden. Die Hilfeempfänger haben deshalb keine Möglichkeit, eine langfristige und vertrauensvolle Beziehung zu den Fachkräften aufzubauen (vgl. ebd. 2007, S. 258).

In den erzieherischen Hilfen ist es laut Liane Pluto besonders problematisch, dass Fachkräfte aber auch Jugendämter die Partizipationsthematik oft auf das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII reduzieren. Aber auch hierbei ist eine tatsächliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht selbstverständlich (vgl. ebd. 2007, S. 150f.). Da die Fachkräfte eine machtvollere Position haben und somit auch mehr Handlungsmöglichkeiten als die Hilfeempfänger besitzen, muss darauf geachtet werden, dass letztere im Hilfeplanverfahren auch zu Wort kommen und ihre Interessen vertreten können (vgl. ebd. 2007, S. 168). Sollten die Kinder und Jugendlichen jedoch häufig Erfahrungen machen, dass sie übergangen werden, ist es fraglich, inwiefern sie noch daran interessiert sind mitzubestimmen (vgl. ebd., S. 171). Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Reduzierung von Partizipation kommt sondern dieser stets als ganzheitlicher Prozess angesehen wird (vgl. ebd., S. 150).

Das partizipative Handeln pädagogischer Fachkräfte ist zudem davon abhängig, welche Erfahrungen sie selbst in ihrem bisherigen Leben mit Partizipation gemacht haben. Denn wenn sie selbst nie bzw. negative Erfahrungen mit Partizipation

sammeln, wird es ihnen auch schwer fallen, den Kindern eine positive Einstellung gegenüber zu vermitteln (vgl. Knauer/Sturzenhecker 2005, S. 83). Demzufolge ist es wichtig, dass die Pädagogen eine positive Grundeinstellung gegenüber der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen haben.

Liane Pluto fand zudem heraus, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen schwierig umzusetzen ist, wenn die Fachkräfte bei ihren Trägern oder direkt in den Einrichtungen kein Mitspracherecht haben (vgl. Pluto 2007, S. 267). Somit können sie den Kindern nur dort Beteiligungsrechte einräumen, wo sie selber ein Mitspracherecht haben. Deshalb müssen alle Beteiligten darüber informiert werden, wer wo welche Entscheidungsgewalt hat. Es kann gesagt werden, dass eine rege Beteiligung nur dann gelingen kann, wenn auch die Pädagogen in den Institutionen Möglichkeiten zur Partizipation haben (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011, S. 228). Ein weiteres Problem bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung ist laut Remi Stork die ansteigende Zuschreibung von Persönlichkeits- und Aufmerksamkeitsstörungen. Deshalb entscheiden die Fachkräfte oftmals über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Fachkräfte glauben sich besser in die Lage des Kindes hineinversetzen zu können und zum anderen schenken sie den Kindern und Jugendlichen oftmals zu wenig Vertrauen. Durch diese Objektbetrachtung des Kindes, ist Partizipation nur schwer umzusetzen (vgl. Stork 2007, S. 204ff.). Stork weist auch auf das Problem hin, dass Fachkräfte nach fehlgeschlagenen Partizipationsbemühungen oft nicht mehr bereit sind Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, da sie zu häufig von den Kindern enttäuscht wurden (vgl. Stork 2007, S. 239).

Da die Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung aus unterschiedlichen sozialen Milieus kommen, weisen sie nach Bourdieu unterschiedliches Kapital auf (vgl. Haul 2012, S. 71). Deshalb ist es laut Rainard Knauer und Benedikt Sturzenhecker wichtig, auf Kinder mit Sprach- und Verständigungsproblemen Rücksicht zu nehmen, um vorhandene Defizite unter den jungen Menschen auszugleichen. Eine erfolgreiche Partizipation innerhalb der Einrichtung setzt das Verständnis der Rechte und Pflichten aller voraus. Eine mangelnde Rücksichtnahme von Seiten der Fachkräfte kann zum Ausschluss der Kinder von partizipativen Prozessen bedeuten (vgl. Knauer/Sturzenhecker 2005, S. 76).

Magarete Müller fand in ihrer Dissertation heraus, dass 50% der Kinder und Jugendlichen bei der Einrichtungsauswahl kein Mitspracherecht haben. Obwohl laut § 36 SGB VIII Kinder und Jugendlichen ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl ihrer Einrichtung haben, unterstützen einige Sozialarbeiter des Jugendamtes das Partizipationsrecht der Hilfebedürftigen nicht. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass

laut Aussage der Jugendhilfe-Effekte-Studie, nur 16,3% der befragten Kinder in einer unter Effektivitätsgesichtspunkten angemessenen Einrichtung untergebracht waren. Es ist deshalb notwendig, Kinder und Jugendliche bei der Auswahl der Heimunterbringung mitbestimmen zu lassen (vgl. Müller 2010, S. 183f.).

Zuletzt weist Partizipation auf ein Machtverhältnis hin, bei dem die pädagogischen Fachkräften oft die Befürchtung haben, dass es keine Unterschiede mehr zwischen den Fachkräften und den jungen Menschen gibt, wenn Kinder und Jugendliche stärker beteiligt werden. Somit kommt es bei zunehmender Beteiligung unwiderruflich dazu, dass die Pädagogen Macht abgeben müssen und dadurch an Einflussmöglichkeiten verlieren (vgl. Pluto 2007, S. 32). Das bedeutet aber nicht, dass die Fachkräfte den Kindern unterlegen sind. Denn es soll angestrebt werden, dass zwischen den Kindern und den Pädagogen eine partnerschaftliche Aushandlung stattfindet. Außerdem ist es gesetzlich festgehalten, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind (§ 8 SGB VIII), da sich Partizipation positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen auswirkt (vgl. Stork 2007, S. 163). Somit kann gesagt werden, dass ein mehr an Beteiligung und die Abgabe von Macht dringend notwendig ist. So führt es zugunsten der Kinder und Jugendlichen bereits zu einer Machtverschiebung wenn sie von den Fachkräften ernst genommen werden. Außerdem entstehen durch den Abbau von Machtverhältnissen neue Handlungsspielräume für Kinder und Jugendliche. Durch diese können sie eine eigene Identität entwickeln und werden zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt (vgl. Stork 2007, 227f.).

Da die Partizipationsmöglichkeiten in der Heimerziehung ein Großteil der vorliegenden Arbeit ausmachen, soll auf diese im nächsten Kapitel eingegangen werden.

3.4 Möglichkeiten zur Partizipation in der Heimerziehung

Kinder und Jugendliche zur selbstständigen Gestaltung ihres Alltags zu ermutigen ist laut Pluto ein Ziel der erzieherischen Hilfen (vgl. Pluto 2007, S. 30). Deshalb ist es notwendig, dass sie in verschiedensten Bereichen selber Verantwortung übernehmen können. Für die Fachkräfte ist es wichtig, dass sie die Kinder und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Experten ihres Lebens anerkennen. Außerdem ist für eine partizipative Arbeitsweise eine Subjektorientierte Grundhaltung der Pädagogen von Nöten (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 51). Problematisch ist es, dass in den Konzeptionen der Einrichtungen oft nur im geringen Maße auf direkte Formen, Rechte und Möglichkeiten zur Beteiligung im Alltag hingewiesen wird.

Inwiefern Partizipation im Alltag genau gestaltet werden kann, wurde lange Zeit von den Autoren nicht erforscht. Bernhard Babic und Katja Legenmayer haben sich in ihrer

Forschung mit den formalisierten Partizipationsstrukturen beschäftigt. Mechthild Wolff und Sabine Hartig fokussierten in ihrem Buch „*Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung*“ hingegen eher auf die allgemeine Beteiligung im Alltag und haben dafür fünf verschiedene Praxisbausteine aufgestellt. Außerdem sollen weitere institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeiten aus der Literatur vorgestellt werden.

3.4.1 Formalisierte Beteiligungsmöglichkeiten nach Babic und Legenmayer

Babic und Legenmayer unterscheiden bei den formalisierten Partizipationsmöglichkeiten zwischen gruppeninternen und gruppenübergreifenden Beteiligungsmöglichkeiten. Diese können nur als Partizipationsmöglichkeiten bezeichnet werden, wenn die Kinder und Jugendlichen nicht nur Vorschläge mit einbringen, sondern an den Beteiligungsprozessen tatsächlich mitwirken können.

Zu den gruppeninternen zählen der Gruppensprecher, der Gruppenabend und das Schiedsgericht. Der **Gruppensprecher** wird von der Wohngruppe demokratisch gewählt oder vorgeschlagen. Somit ist er ein Vertreter der Gruppe und setzt sich für die Interessen der in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen ein. Der **Gruppenabend** ist die am häufigsten vorzufindende Partizipationsmöglichkeit in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen. In den vorwiegend wöchentlich stattfindenden Zusammenkünften zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie den pädagogischen Fachkräften werden gemeinsame Gruppenbelange, wie die Freizeitgestaltung, interne Konflikte, Gruppenregeln, die Essensplanung oder Verhaltensweisen der Bewohner thematisiert (vgl. Beyer 2007, S. 37). Die Fachkräfte müssen den Kindern und Jugendlichen bei dem Gruppenabend verständlich machen, dass ihre Wünsche und Bedürfnisse nur teilweise umsetzbar sind. Außerdem besteht die Aufgabe der Pädagogen darin, eine Überforderung der Kinder zu vermeiden und sie, wenn nötig, in Schutz zu nehmen, wenn der Gruppenabend dazu benutzt wird, um über einzelne Kinder gehässig zu reden (vgl. Stork 2007, S. 149ff.). Eine besondere Partizipationsmöglichkeit stellt das **Schiedsgericht** dar. Den Kindern und Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, bei der Sanktionierung von Fehlverhalten mitzubestimmen (vgl. Beyer 2007, S. 37).

Als gruppenübergreifende Beteiligungsmöglichkeiten bezeichnen Babic und Legenmayer die Heimratsbetreuer, den Heimrat, und die Kinder- und Jugendkonferenz. Der **Heimratsbetreuer** ist ein von der Wohngruppe gewählter Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, der ihnen bei Fragen zur Partizipation zu Verfügung steht. Der **Heimrat** ist gruppenübergreifend die am häufigsten vorzufindende Partizipationsmöglichkeit. Der Heimrat besteht gewöhnlich aus der Heimleitung und den gewählten Gruppensprechern. Die gewählten Vertreter

sind die Interessenvertretung der in den Einrichtungen wohnenden Kindern und Jugendlichen. Hierbei werden Themen besprochen, die mehrere Gruppen betreffen, wie beispielsweise die Gestaltung der Einrichtung oder die Planung gemeinsamer Feste (vgl. ebd. 2007, S. 37). Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen über die Aufgabe des Heimrates informiert sind. Eine unabhängige Person, wie der Heimratsbetreuer, könnte den Kindern unterstützend zur Seite stehen, jedoch ohne die Abläufe zu beeinflussen (vgl. Pluto 2007, S. 203ff.). Als letzte gruppenübergreifende Beteiligungsmöglichkeit dient die **Kinder- und Jugendkonferenz** dem Austausch von Informationen zwischen den Heimbewohnern. Außerdem sollen die Kinder und Jugendlichen bzw. die gewählten Vertreter Probleme besprechen und ihre Interessen durchsetzen. Die Treffen der Kinder- und Jugendkonferenz finden häufig ohne die Heimleitung bzw. anderen pädagogischen Mitarbeitern statt. Zur Beratung kann jedoch immer der Heimratsbetreuer mit einberufen werden (vgl. Beyer 2007, S. 37). Im Folgenden sollen weitere formalisierte Beteiligungsmöglichkeiten beschrieben werden, die in der Heimerziehung Anwendung finden können.

Selbstorganisierte Besprechungen:

Eine weitere Möglichkeit, um Partizipation in der stationären Heimerziehung umzusetzen, sind laut Stork die sogenannten selbstorganisierten Besprechungen. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, unter Ausschluss der Fachkräfte eigene Probleme zu lösen und Angelegenheiten der Tagesstruktur, wie zum Beispiel die wöchentliche Ämterplanung zu diskutieren. Hierfür ist es notwendig, dass im voraus alle wichtigen Themen gesammelt werden. An dieser Stelle können sich auch die Fachkräfte mit einbringen. Damit die Pädagogen darüber informiert werden, was besprochen wurde, verfasst der sogenannte Moderator ein Protokoll (vgl. Stork 2007, S. 156). Diese Form der Partizipation zeigt, dass die Fachkräfte Macht abgeben können, ohne an Autorität zu verlieren. Durch die selbstorganisierten Besprechungen lernen die Jugendlichen nicht nur selbst Verantwortung zu übernehmen sondern stärken zudem ihr Selbstbewusstsein. Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind diese Beteiligungsformen vor allem für die Persönlichkeitsentwicklung von großer Bedeutung. Zudem können damit destruktive Beziehungen verschwinden. Außerdem werden die kommunikativen Fähigkeiten der Kinder gestärkt, da sie sich in den Besprechungen über verschiedene Probleme austauschen und einen gemeinsamen Lösungsweg finden wollen (vgl. ebd. 2007, S. 162f.).

Beschwerdemanagement:

Bei dieser partizipativen Form haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich zu beschweren, wenn sie sich von den Fachkräften ungerecht behandelt fühlen. Somit können sie das pädagogische Handeln der Mitarbeiter hinterfragen. Mit dieser Methode wird die Macht der Kinder und Jugendlichen gestärkt, da sie gegen Ungerechtigkeiten vorgehen können (vgl. ebd. 2007, S. 63). Stork stellte fest, dass sich in Deutschland die Beschwerdeverfahren noch nicht etablieren konnten, da die Fachkräfte eine Beschwerde als verletzend empfinden und damit einhergehend ihr Selbstverständnis in Frage gestellt werden könnte. Außerdem merkt er an, dass die Mitarbeiter stationärer Einrichtungen kein genaues Bild davon haben, inwiefern eine Beschwerdestelle umgesetzt werden kann. Möglichkeiten für die Gestaltung einer solchen Stelle wären, dass sich die Kinder und Jugendlichen bei Problemen an unabhängige freie Träger oder einen gewählten Vertrauenszieher wenden könnten. Stork merkt hierbei an, dass man eine Beschwerdestelle auch ohne offizielles Beschwerdemanagement ermöglichen kann. Möglichkeiten wären hierfür das Aufhängen von Telefonnummern einer unabhängigen Beratungsstelle oder, dass die Kinder und Jugendlichen sich anonym schriftlich äußern, sich an den, falls vorhandenen Sprecherrat wenden können oder auch Sprechstunden mit der Leitung des Heimes eingeführt werden (vgl. ebd. 2007, S. 63f.). Bei den schriftlichen Äußerungen ist aber zu beachten, dass die Methode nicht niedrigschwellig ist, da man nicht davon ausgehen kann, dass alle Kinder und Jugendlichen lesen und schreiben können. Somit hätten möglicherweise einige Kinder keine Chance, diese Beschwerdeform in Anspruch zu nehmen.

Heimverfassung

Sturzenhecker plädiert dafür, eine Heimverfassung den Regelkatalogen und Hausordnungen vorzuziehen. Denn letztere geben nur an was in Einrichtungen nicht gemacht werden darf bzw. erlaubt ist. Die Heimverfassung ist im Gegensatz dazu stets positiv formuliert, wodurch den Kindern und Jugendlichen mehr Anerkennung zugesprochen wird (vgl. ebd. 2007, S. 239). Auch in dieser ist beschrieben, was es für Rechte gibt und wie Entscheidungen getroffen werden. Des Weiteren kann durch die Einführung einer Heimverfassung die Demokratisierung der Einrichtung vorangetrieben werden und die Partizipationsrichtlinien werden für alle Adressaten transparent gemacht.

Hilfeplanverfahren

Um das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII partizipativ zu gestalten, müssen Kinder und Jugendliche von den Fachkräften über den Ablauf und dessen Funktion informiert werden (vgl. Pluto 2007, S. 150). Hierfür hat Burkhard Müller ein Schema erstellt, welches sich in vier Phasen unterteilen lässt. Dabei haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich aktiv am Prozess des Hilfeplans zu beteiligen, wodurch mehr Transparenz für sie entsteht (vgl. Haul 2012, S. 66). In der ersten Phase, welche er als Anamnese bezeichnet, sollen sich die pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Kindern ein Bild von seiner derzeitigen Situation machen. Laut Stork ist dafür das Einbeziehen von Genogrammen von Vorteil, anhand derer sich die Pädagogen ein Bild über die Familienkonstellation machen können. Im Gespräch können darüber hinaus Vorstellungen und Ängste des Kindes herausgefunden und offene Fragen bezüglich des Hilfeplangesprächs geklärt werden (vgl. Stork 2007, S. 163f.). Außerdem ist es wichtig, dass auch die Sicht anderer Adressaten, wie z.B. der Eltern Berücksichtigung findet. In der zweiten Phase, welche man als Diagnose bezeichnet, sollen die durch die Anamnese entstanden Fragen geklärt und die aktuelle Situation des Kindes eingeschätzt werden. Auch in der zweiten Phase ist es wichtig, die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen, so dass ihre Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigt werden. In der nächsten Phase, welche Burkhard Müller als Intervention bezeichnet, kommt es zur Durchführung des Hilfeplangesprächs. Hierbei werden die Ziele für die geplante Hilfe zwischen allen Beteiligten vereinbart. In der Phase der Evaluation werden die getroffenen Ziele gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ausgewertet. Es kann dazu führen, dass Änderungen bei den Zielformulierungen notwendig sind (vgl. Haul 2012, S. 67f.).

Im Folgenden Kapitel soll auf die fünf Praxisbausteine (Beteiligung in eigener Sache, Beteiligung in der Gruppe, Beteiligung im Heim, Beteiligung im Umfeld und Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte) für eine gelingende Beteiligung im Heimalltag nach Mechthild Wolff und Sabine Hartig Bezug genommen werden.

3.4.2 Beteiligung im Heimalltag – Praxisbausteine nach Wolff und Hartig

Praxisbaustein I - Beteiligung in eigener Sache:

Bei der Beteiligung in eigener Sache geht es um Partizipationsmöglichkeiten, welche direkten Einfluss auf das Leben des einzelnen Kindes haben. Dazu gehören Gespräche mit den Bezugsbetreuern, in denen beispielsweise über ihre schulische oder berufliche Perspektive bzw. Situation gesprochen wird. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn sich ein Kind unsicher ist welche Ausbildung es antreten soll. Die Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Kinder zu motivieren und ihnen Chancen und Möglichkeiten aufzuzeigen, in welchen Bereichen ihre Interessen vertreten sind und welche Ausbildung ihnen die größten beruflichen Chancen bietet (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 44f.). Eine weitere Beteiligungsmöglichkeit, die das Kind ganz persönlich betrifft, ist die Zielformulierung beim Hilfeplangespräch. Wolff und Hartig stellten fest, dass die von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplangespräch aufgestellten Ziele verständlicher und nachhaltiger sind, wenn diese von ihnen selbst verfasst bzw. formuliert wurden. Hierbei ist es jedoch wichtig, dass die Bezugsbetreuer das Kind bei der Formulierung unterstützen, so dass keine Überforderung entsteht (vgl. ebd., S. 45f.). Weitere Partizipationsmöglichkeiten, die das Kind ganz persönlich betreffen, sind laut Wolff und Hartig zum Beispiel, dass die Kinder über ihre Rechte und Regeln informiert werden, sie bei der Wahl des Bezugsbetreuers mitbestimmen dürfen, Einzelgespräche mit dem Bezugsbetreuer, der Leitung oder auch dem Jugendamt, Fragebögen zur Zufriedenheit in der Einrichtung, Möglichkeiten zur Mitbestimmung an der Gestaltung des Lebens in der Einrichtung oder auch Beschwerdemöglichkeiten, wenn es um persönliche Angelegenheit geht.

Praxisbaustein II - Beteiligung in der Gruppe:

Bezüglich der Beteiligung in der Gruppe haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, bei der Gestaltung und Regelung des Alltags und des Zusammenlebens in der Wohngruppe mitzuwirken. Nach Wolff und Hartig sind aus Kindersicht Regeln, die den Tagesablauf strukturieren wünschenswert, da sie sich an diesen orientieren können. Außerdem entstehen dadurch weniger Konflikte zwischen allen Beteiligten. Hierbei ist es von Vorteil, wenn die Kinder und Jugendlichen bei der Aufstellung der Gruppenregeln beteiligt werden, da diese für sie besser nachvollzogen werden können und sie so bestrebt sind, diese auch einzuhalten. Wolff und Hartig weisen bei der Regelaufstellung daraufhin, dass im gleichen Zug die Konsequenzen eines möglichen Regelverstoßes ausgehandelt werden (vgl. ebd., S. 67f.). Dabei ist es wichtig, die Kinder und Jugendlichen mitbestimmen zu lassen. Somit besteht aus Kindersicht „eine Chance auf Fairness.“ (Wolff/Hartig 2013, S. 68). Direkte Möglichkeiten für die

Beteiligung in der Gruppe sind zum Beispiel, Gruppenbesprechungen, Gruppensprecherwahlen, Aufstellen der Gruppenregeln, Essensplanung, Mitspracherecht bei der Freizeitgestaltung, der Gestaltung der Wohngruppe, Projekten, anstehenden Festen, Gruppenfahrten, bei der Urlaubsplanung und der Wochenendplanung sowie tägliche Gespräche zwischen den Betreuern und den Kindern (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 77f.).

Praxisbaustein III - Beteiligung im Heim:

Bei der Beteiligung im Heim haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit bei wichtigen Entscheidungen und Regelungen, die das Leben im Heim betreffen, mitzubestimmen. Nach Wolff und Hartig besteht in vielen Einrichtungen die Möglichkeit, dass sich die Kinder zum Gruppensprecher wählen lassen, um sich somit für die Bedürfnisse und Interessen der anderen Mitbewohner einzusetzen. Direkte Möglichkeiten für die Beteiligung im Heim sind zum Beispiel das Mitspracherecht bei der Erstellung des Regel- und Rechkataloges, der Aufstellung der Hausordnung, der Planung von Veranstaltungen und Festen, der Gestaltung des Außengeländes und der Gemeinschaftsräume sowie die Mitgestaltung der Heimzeitung. Außerdem gibt es institutionalisierte Formen für die Beteiligung im Heim. Hierbei, sind vor allem der Heimrat oder gewählte Jugendvertretungen zu nennen. In einigen Einrichtungen haben die gewählten Jugendvertretungen laut Wolff und Hartig die Möglichkeit, bei Personalentscheidungen mitzubestimmen. In einigen wird ein eigenes Budget bereitgestellt, das für geplante Feste oder sonstige Anschaffungen ausgegeben werden kann. Außerdem setzen sich die Jugendvertretungen in ihren Gruppenbesprechungen für die Beteiligungswünsche der anderen Mitbewohner ein (vgl. ebd., S. 99ff.). Gewählte Gremien wie der Heimrat, Jugendvertretungen oder auch Jugendparlamente sind für die Kinder und Jugendliche „ideale Lernorte für Demokratie und Konfliktlösung. Junge Menschen lernen die Spielregeln dafür und können sie zur Verbesserung ihres Lebensumfeldes nutzen.“ (Wolff/Hartig 2013, S. 105).

Praxisbaustein IV - Beteiligung im Umfeld:

Hierbei geht es um Beteiligungsmöglichkeiten, welche jenseits der eigenen Einrichtung stattfinden aber auch um die Beteiligung der Einrichtung im direkten Umfeld. Hierfür ist es notwendig, dass sich die Fachkräfte darüber informieren wo sich die Einrichtung bürgerschaftlich einbringen kann. Es ist aber auch wichtig, dass sie ein Interesse dafür haben, sich außerhalb der Einrichtung einzubringen. Möglichkeiten für die Beteiligung im Umfeld sind zum Beispiel das Einbringen bei Stadtteil- oder Straßenfesten, Tagungen und Workshops mit anderen Heimen, das Einbringen bei kommunalen

Jugendforen und Nachbarschaftsarbeit sowie das Mitspracherecht bei der Auswahl der Schule, der Ausbildung und der Sportvereine (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 136ff.).

Praxisbaustein V - BetreuerInnen und ihre Beteiligung

Um Kinder und Jugendliche partizipieren zu lassen ist es notwendig, dass auch die Fachkräfte selbst Beteiligungsmöglichkeiten haben. Wolff und Hartig weisen daraufhin, dass Partizipation von Mitarbeitern wichtig ist, um Selbstwirksamkeit zu erleben, das Betriebsklima harmonisch bleibt, die Arbeitszufriedenheit und die Lebensqualität verbessert wird, sowie dass man eigene Erfahrungen an die Kinder und Jugendlichen weitergeben kann. Beispiele für die Partizipation von Fachkräften sind das Mitspracherecht bei der Einstellung von neuem Personal, bei Arbeitsbedingungen, beim Dienstplan, bei der Konzeptionsentwicklung, bei Dienstanweisungen, der Raumgestaltung sowie der Verwendung des Hausgeldes. Wenn sich Fachkräfte an ihrem Arbeitsplatz wohlfühlen, kann es laut Wolff und Hartig dazu führen, dass Dienstaussfälle und Fluktuation verringert werden (vgl. ebd., S. 165ff). Außerdem führt ein Mitspracherecht in den eben genannten Beispielen zu einer größeren „Identifikation mit der Einrichtung und ihren Grundsätzen. Vereinbarte Maßnahmen gelangen schneller und widerstandsloser zur Umsetzung und sind in ihrem Ergebnis erfolgreicher und transparenter.“ (Wolff/Hartig 2013, S. 171f.).

Partizipation in der Heimerziehung gewinnt zunehmend an Bedeutung und stellt mittlerweile ein Qualitätsmerkmal dar. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichte dafür Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Diese sollen im Folgenden Kapitel beschrieben werden.

3.5 Qualitätsstandards für die Beteiligung in den erzieherischen Hilfen

Seit der Einführung des SGB VIII wurde Partizipation von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert und ist damit zu einem Qualitätsmerkmal der erzieherischen Hilfen geworden. Kinder und Jugendliche, welche erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen müssen, kommen zumeist aus problematischen Familienverhältnissen. In den Hilfen sollen sie durch geschultes pädagogisches Personal neue entwicklungsförderliche Erfahrungen in sämtlichen Bereichen sammeln. Hierunter zählt auch, dass sie an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. In den Einrichtungen der erzieherischen Hilfen soll Beteiligung „im geschützten Raum gelebt und ausprobiert werden.“ (BMFSFJ 2012b, S. 46). Viele Hilfeempfänger konnten in ihrem bisherigen Leben kaum Beteiligungserfahrungen sammeln, wenn es um Entscheidungen geht, die sie direkt betreffen. Wenn Kinder und Jugendliche mit Partizipation etwas positives verbinden, können sie Selbstwirksamkeitserfahrungen sammeln und ihre

Handlungskompetenzen stärken (vgl. Mund 2014, S. 58). Deshalb besteht die Aufgabe der erzieherischen Hilfen darin, Bildungs- und Erfahrungsräume für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu eröffnen. Um dies zu erreichen sind mehrere Qualitätsstandards notwendig, welche vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend veröffentlicht wurden (vgl. BMFSFJ 2012b., S. 48).

Einer der Qualitätsstandards in den erzieherischen Hilfen stellt das Klima der Beteiligung dar. Erst wenn sich die Hilfeempfänger in der Einrichtung wohlfühlen, nehmen sie sich als beteiligt wahr. Es ist deshalb notwendig, dass die pädagogischen Fachkräfte eine positive Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufbauen und auf ihre Bedürfnisse eingehen. Das heißt, dass Beteiligung für die Hilfeempfänger spürbar sein muss. Hierfür ist es wichtig, dass Fachkräfte die Bedeutung von Partizipation verinnerlicht haben und dies in ihrer alltäglichen Interaktion wiederzufinden ist. Das kann beispielsweise durch wöchentliche Gruppenrunden zwischen den Kindern und den Fachkräften oder der Durchführung von Beteiligungsprojekten erreicht werden (vgl. ebd. 2012b, S. 48ff.).

Ein weiterer Qualitätsstandard ist die beteiligungsfördernde Grundhaltung. Da Beteiligung mehr als ein Mitspracherecht ist, sind die Fachkräfte dazu aufgefordert, die Kinder und Jugendlichen in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt zu handeln. Um dies zu erreichen, müssen die pädagogischen Fachkräfte ihr eigenes Handeln hinterfragen und gegebenenfalls den Kindern gegenüber Macht abtreten (vgl. ebd. 2012b, S. 48f.).

Auch die Kultur der Einrichtung zählt zu den Qualitätsstandards für die Beteiligung in den erzieherischen Hilfen. Eine Beteiligung mit Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn das dafür vorgesehene und entwickelte Konzept der Einrichtung umgesetzt und regelmäßig überprüft wird. Dafür ist es notwendig, dass Zeit- und Finanzressourcen für die Umsetzung von Beteiligung in erzieherischen Hilfen bereitgestellt werden, beispielsweise für die Einführung eines Beteiligungskoordinators, der Einführung von Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche sowie für die Mitarbeiter oder der Einführung externer Beschwerdeverfahren. Konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Verbesserung von Partizipation wären beispielsweise die Einführung eines Kinderrechtskataloges, die Aufklärung der Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen und ein Mitspracherecht bei der Auswahl ihres Bezugsbetreuers und neuem Personal (vgl. ebd. 2012b, S. 49f.).

Der letzte Qualitätsstandard für die Beteiligung ist die Verbindlichkeit. Hierbei ist zu erwähnen, dass gesetzliche Vorgaben oder eingeführte Gremien allein Partizipation in den erzieherischen Hilfen nicht sicherstellen können. Seit der Einführung des

Bundeskinderschutzgesetzes sind Einrichtungen der erzieherischen Hilfen dazu verpflichtet, Partizipation in ihrem Konzept zu verankern (vgl. BMFSFJ 2012a, S. 5). Die Konzeption allein reicht jedoch nicht aus. Es ist auch notwendig, dass die Fachkräfte eine positive Grundeinstellung für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen haben. Möglichkeiten für eine verbindliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wären beispielsweise die Einführung eines Heimrats sowie regelmäßige Nutzerbefragungen der Kinder und Jugendlichen zur Zufriedenheit in der Einrichtung (vgl. ebd. 2012b, S. 49f.).

4 Trägerbeschreibung

Im Folgenden Kapitel soll der Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH vorgestellt werden. Hierfür soll Bezug auf die Geschichte und deren Angebotsvielfalt genommen werden. Die Wohngruppe Oberheldrungen ist Teil der stationäre Kinder- und Jugendhilfe. Da sich die vorliegende Arbeit mit den Partizipationsmöglichkeiten und deren Umsetzung aus der Wohngruppe Oberheldrungen beschäftigt, werden im Anschluss die in der Konzeption verankerten Beteiligungsmöglichkeiten der Einrichtung vorgestellt.

4.1 Geschichte und Angebote des Diakonieverbundes Kyffhäuser gGmbH

Der Diakonieverbund Kyffhäuser ist eine Einrichtung für soziale Dienste. Der Hauptsitz des Diakonieverbundes liegt im Kyffhäuserkreis in Bad Frankenhausen.

Am 07.01.1896 wurde in Bad Frankenhausen die „Mildtätige Stiftung Wilhelmstift“ eingeweiht, womit ein Zeichen der Barmherzigkeit eröffnete. Die Stiftung war als Kinderheim gedacht, um sittlich verwahrloste oder gefährdete Kinder im schulpflichtigen Alter zu erziehen. Ab 1928 kam es zu einer Umgestaltung auf die Erziehung von größtenteils schulentlassenen männlichen Fürsorglingen. In der Zeit zwischen 1935 bis 1941 wurden vorwiegend körperlich und geistig behinderte Erwachsene gepflegt. Der im zweiten Weltkrieg zerstörte Heimbetrieb wurde nach 1945 durch Mithilfe der Stadt und freiwilligen Bürgern wiederhergestellt. Seit 1951 wurden die Kinderheime als staatliche Trägerschaft genutzt.

Im Jahr 2000 entstand aus dem Wilhelmstift der Diakonieverbund Kyffhäuser gemeinnützige GmbH.

Der Diakonieverbund Kyffhäuser bietet vier Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

Im Kyffhäuser Kreis ist der Diakonieverbund Träger von fünf **Kindertagesstätten**.

- KITA „Bummi“ in Artern
- KITA Magdalenenstraße in Artern
- Kinderhaus „Regenbogen“ in Artern
- Evangelischer Kiga in Heldrungen
- Kindertagesstätte in Rottleben

Für die älteren Menschen ist der Diakonieverbund Kyffhäuser Träger der **Altenpflege**.

- Sozialstation Bad Frankenhausen

In der **Kinder- und Jugendhilfe** stellt der Diakonieverbund Kyffhäuser eine Vielzahl von ambulanten, stationären und teilstationären Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bereit.

- ambulante Hilfen
 - Erziehungsbeistand
 - Sozialpädagogische Familienhilfe
 - Interdisziplinäre Frühförderstelle

- stationäre Hilfen
 - Wohngruppe Heldrungen
 - Wohngruppe Oberheldrungen
 - Wohngruppe Seehausen
 - Wohngruppe Bad Frankenhausen I
 - Wohngruppe Bad Frankenhausen II
 - Wohngruppe Mihla
 - Wohngruppe Catterfeld
 - Wohngruppe Nazza

- teilstationäre Hilfen
 - Tagessgruppe

- Kinder- und Jugendschutzdienst

Eine weitere Angebotsmöglichkeit der Diakonie Kyffhäuser ist die **Suchtkrankenhilfe**.

- Haus Jona Freienbessingen
- Wohngruppe 1, 2 und 5 in Sondershausen
- Wohngruppe 3 und 4 in Ebeleben Landwirtschaft
- Suchtberatung und Kontakttreff in Artern, Bad Frankenhausen und Sondershausen
- Clearingprojekt in Bad Frankenhausen
- Betreutes Wohnen in Bad Frankenhausen

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, Partizipation konzeptionell zu verankern. Aus diesem Grund sollen im folgenden Kapitel die konzeptionell verankerten Partizipationsmöglichkeiten der Wohngruppe Oberheldrungen aufgezeigt werden

4.2 Konzeptionelle Grundlagen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Wohngruppe Oberheldrungen

Anliegen der Wohngruppe Oberheldrungen ist die Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen und vorhandener Ressourcen, sowie die Verbesserung der Beziehung zur Herkunftsfamilie. Dabei wird laut der Konzeption auf die spezifischen Bedürfnisse, Möglichkeiten und Grenzen jedes einzelnen Kindes geachtet. Um dies zu erreichen, hat die Einrichtung als Ziel, die Kinder und Jugendlichen in der Eigenverantwortung und der Entscheidungsfähigkeit zu bestärken, sowie die Entwicklung von Sozial- und Eigenkompetenzen zu unterstützen. In der Konzeption der Wohngruppe Oberheldrungen, sind Partizipationsbestrebungen zu erkennen. Die Umsetzung wird hierbei jedoch nur formell beschrieben. Eine häufig vorzufindende Partizipationsmöglichkeit sind Einzelgespräche zwischen den Fachkräften und den Kindern. Diese finden laut Konzeption regelmäßig und bei Bedarf statt. Weitere Möglichkeiten für die Beteiligung von den in der Einrichtung lebenden Kindern sind:

- das gemeinsame Erarbeiten der Hausordnung, des Wochenplans und des Speiseplans
- das gemeinsame Einkaufen von Lebensmitteln
- die gemeinsame Zubereitung der Mahlzeiten
- die Vor- und Nachbereitung von Besuchswochenenden und von Beurlaubungen nach Hause
- Vorbereitung und Führen von Gesprächen mit dem Heranwachsenden, im Falle einer Entlassung oder Verlegung (vgl. Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH 2010, S. 3ff.).

In der Konzeption der Wohngruppe Oberheldrungen sind auch formalisierte Beteiligungsformen verankert. So findet einmal wöchentlich eine Gruppenrunde statt, in der die Kinder und Jugendlichen den Umgang mit Kritik erlernen, Konfliktbewältigungsstrategien erarbeiten und Freizeitaktivitäten planen. Zudem sollen organisatorische Planungen vollzogen, sowie allgemeine Probleme zwischen den Beteiligten besprochen werden. Des Weiteren beinhaltet die Konzeption das Vorhandensein eines Heimrats. Aus dieser geht hervor, dass die Wohngruppe einen gewählten Vertreter hat, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt. Eine weitere institutionalisierte Beteiligungsform stellt das Hilfeplangespräch dar. Im Vorfeld des Hilfeplans führen die Fachkräfte Gespräche mit den Kindern, um deren Bedürfnisse und Probleme herauszufinden. Die Kinder haben somit die Möglichkeit, sich aktiv an der Vor- und Nachbereitung des Hilfeplangesprächs zu beteiligen. Somit wird der Prozess des Hilfeplans für sie transparenter (vgl. ebd., S. 7ff.).

In der Konzeption der Einrichtung werden den Kindern und Jugendlichen besonders viele Partizipationsmöglichkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung geboten. Wie bereits erwähnt, können die Kinder in den einmal wöchentlich stattfindenden Gruppenrunden über die Freizeitgestaltung mitbestimmen. Sie haben dabei die Möglichkeit, gemeinsame Gruppenausflüge in Zustimmung der Fachkräfte zu planen, wie beispielsweise Fahrradtouren, Schwimmbadbesuche und der gleichen. Auch wird den Kindern die Möglichkeit, geboten bei den mindestens einmal jährlich stattfindenden Urlaubsfahrten über das Reiseziel mitzubestimmen. Außerdem können die Kinder ihre Interessen bei der Auswahl von Sportvereinen vertreten.

In der Konzeption der Wohngruppe Oberheldrungen lassen sich durchaus Partizipationsansätze wiederfinden. Diese sind jedoch sehr allgemein formuliert und auch über deren Umsetzung ist nur selten etwas beschrieben. Aus diesem Grund ist eine partizipative Umsetzung innerhalb dieser Wohngruppe fraglich (vgl. ebd., S. 10ff.).

5 Konzeption der qualitativen Untersuchung

Dieses Kapitel wird die methodische Umsetzung der Studie beschreiben. Hierfür sollen der theoretisch methodische Zugang, die Definierung des Samples, die Erhebungsmethode, die Durchführung der Datenerhebung sowie die Auswertung der geführten Interviews beschrieben werden.

5.1 Theoretisch methodischer Zugang

Diese Arbeit erhebt den Anspruch herauszustellen, inwieweit Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sowie den Fachkräften vorhanden sind und wie diese in der Wohngruppe Oberheldungen umgesetzt werden. Aus kindheitswissenschaftlicher Sicht ist es wichtig, Kinder ihren Lebensraum aktiv mitgestalten zu lassen. „Viele gesellschaftliche Orte, an und in denen (auch) Kinder leben, werden bislang vorrangig für und von Erwachsenen gestaltet, Kinder werden dabei oft nicht oder allenfalls am Rande mitgedacht. Dies ist Ausdruck eines spezifischen Verhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern, in dem Kinder eine untergeordnete Rolle spielen.“ (Hungerland/Luber 2008, S. 10).

Hierbei kristallisiert sich die Notwendigkeit heraus insbesondere die Perspektive der Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Da die Möglichkeiten aus Sicht der Kinder und der Fachkräfte beschrieben werden sollen, war es naheliegend, eine qualitative Forschungsmethode zu wählen. In der Wohngruppe Oberheldungen war es jedoch schwierig, alle vier Fachkräfte auf einmal zu erreichen. Aus diesem Grund entschied ich mich dafür, ein leitfadenorientiertes problemzentriertes Gruppeninterview mit der Hausleiterin und einer weiteren pädagogischen Fachkraft durchzuführen. Somit war es möglich, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Beteiligten sichtbar zu machen. Mit den Kinder und Jugendlichen war eine Gruppendiskussion angedacht. Da es aus zeitlichen Gründen jedoch nicht möglich war, alle Kinder auf einmal zu erreichen, entschied ich mich dazu, problemzentrierte Interviews durchzuführen. Somit konnte jedes Kind aus seiner Sicht die Partizipationsmöglichkeiten in der Einrichtung und deren Umsetzung beschreiben. Bei den Interviews mit den Kindern, war es mir auch wichtig, herauszufinden in welchen Bereichen sie gern mehr bzw. weniger mitbestimmen wollen. Für den Erfolg von Partizipation ist es wichtig, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen von den Fachkräften der Einrichtung auch vertreten werden.

Für die Auswertung des vorliegenden Materials wurde die qualitative Inhaltsanalyse verwendet. Auf diese wird im Kapitel 5.5. näher eingegangen. Als nächstes soll das Sample definiert werden.

5.2 Definieren des Samples

Im Laufe meines Studiums der angewandten Kindheitswissenschaften, habe ich bereits ein Praktikum in der stationären Kinder- und Jugendhilfe des Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH gemacht, welches gleichzeitig als Forschungsgegenstand meiner Bachelorarbeit angedacht war. Dieses absolvierte ich in der Wohngruppe Oberheldungen. Da es, wie bereits erwähnt, in der Einrichtung fast nicht möglich ist, alle vier Fachkräfte auf einmal anzutreffen, habe ich mich dazu entschlossen, die Heimleiterin und eine weitere pädagogische Fachkraft in Form eines problemzentrierten Gruppeninterviews zu befragen. Außerdem sollen die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung ebenfalls in Form von problemzentrierten Interviews befragt werden. Zum Zeitpunkt der Befragung befanden sich fünf Mädchen und drei Jungen im Alter zwischen 11 und 18 Jahren in der Einrichtung. Die Kinder und Jugendlichen wurden im Vorfeld von den pädagogischen Fachkräften zur Teilnahme an dem Interview motiviert. Hierfür wurden aber nur diejenigen berücksichtigt, die freiwillig daran teilnehmen wollten. Aufgrund von Abwesenheit oder Ablehnung an einer Teilnahme des Interviews, konnten vier Kinder erreicht werden. Wobei sich zwei Kinder nur in einem Gruppeninterview befragen lassen wollten. Somit wurden insgesamt vier Interviews mit sechs Teilnehmern durchgeführt (vgl. Tabelle 1): ein Gruppeninterview mit der Heimleiterin und einer weiteren Erzieherin, ein Gruppeninterview mit zwei Mädchen (11 und 16 Jahre) und zwei Interviews mit zwei Jungen (12 und 14 Jahre). Das Alter und das Geschlecht spielten bei der Auswahl der Teilnehmer keine Rolle, es wurden sowohl Mädchen als auch Jungen egal welchen Alters in die Befragung mit einbezogen. Wie bereits erwähnt bestand wichtiges Kriterium in der Freiwilligkeit.

Name	Geschlecht	Alter	Rolle
J.	Männlich	12	Kind
C.	Männlich	14	Kind
Ja.	Weiblich	11	Kind
Je.	Weiblich	16	Kind
R.	Weiblich	43	Hausleiterin
N.	Weiblich	31	Erzieherin

Tabelle 1: Sample

Im Folgenden Kapitel soll die Erhebungsmethode, welche für die Durchführung der Interviews gewählt wurde, beschrieben werden.

5.3 Erhebungsmethode

Aufgrund von qualitativen Forschungsmethoden kann der Forschende durch die direkte Interaktion mit dem Interviewten wichtige Ergebnisse erhalten. Außerdem können die befragten Personen durch Hilfe dieser Forschungsmethoden Einfluss auf die Interviewgestaltung nehmen (vgl. Bamler/Werner/Wustmann 2010, S. 105). Die Datenerhebung erfolgte wie bereits erwähnt in Form von problemzentrierten Gruppen- und Einzelinterviews nach Andreas Witzel.

Bei problemzentrierten Interviews ist es notwendig, dass sich der Forschende umfangreich mit der Theorie zum Forschungsfeld auseinandergesetzt hat, um einen wissenschaftlichen Zugang zum Thema zu erlangen (vgl. ebd. 2010, S. 107). Gekennzeichnet ist das problemzentrierte Interview durch eine Kombination von Elementen einer teilweise offenen und einer leitfadenorientierten Befragung. Bei der Anwendung eines halbstrukturierenden Leitfadens muss jedoch immer darauf geachtet werden, dass die Fragen nicht in Form von Suggestivfragen gestellt werden (vgl. Friebertshäuser/Langer 2010, S. 439ff.). Laut Siegfried Lamnek kann das problemzentrierte Interview in drei Phasen unterteilt werden. In der Einleitungsphase werden die vorgesehenen Themen vorgestellt. Hierfür werden oft Leitfragen verwendet, damit sich die befragte Person auf das vorstehende Interview vorbereiten kann. Die Sondierungsphase wird wiederum in zwei Phasen unterteilt. Zu Beginn werden Einstiegsfragen gestellt, um die Gesprächsbereitschaft voranzutreiben. Im zweiten Teil können zu den gefragten Themenbereichen Missverständnisse geklärt sowie vertiefende Antworten in einzelnen Bereichen hervorgerufen werden. In der Phase des direkten Fragens, werden gezielt die Fragen gestellt, welche für die Forschungsfrage von Bedeutung sind. Hierfür können direktive Fragen gestellt werden, um wichtige Informationen für die Erhebung zu erhalten (vgl. Bamler/Wustmann 2010, S. 107f.).

Das Gruppeninterview mit der Heimleiterin und einer weiteren pädagogischen Fachkraft wurde vor den Interviews mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt, um genügend Hintergrundwissen zu erhalten. Außerdem sollte mit dem Gruppeninterview herausgefunden werden, ob bei den Fachkräften überhaupt ein Verständnis von Partizipation vorhanden ist. Bei den problemzentrierten Interviews mit den Kindern und Jugendlichen wurden Bilder von den durch die Fachkräfte genannten Partizipationsmöglichkeiten zur Veranschaulichung mit einbezogen, um sie auf einzelne Teilbereiche aufmerksam zu machen.

Aufgrund eines vorangegangenen Praktikums in der Wohngruppe Oberheldrungen bestand bereits ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen. Somit standen sie nicht vor dem Problem, sich einer fremden Person gegenüber zu öffnen.

Außerdem war es wichtig, die Interviews in ihrem gewohnten Umfeld zu führen, da sie sich in diesem wohlfühlen.

5.4 Durchführung der Datenerhebung

Die Untersuchung wurde keinem Pretest unterzogen, jedoch im Seminar: „Forschungsmethoden II: Methoden der Kinder- /Kindheitsforschung“ mit einer Studiengruppe auf inhaltliche Aspekte und Verständlichkeit geprüft.

Die Gesamtlaufzeit der qualitativen Untersuchung in der Wohngruppe Oberheldrungen erstreckte sich von Mitte Oktober 2013 bis Mitte März 2014. Wie bereits erwähnt, wurde im Dezember 2013 das Interview mit den Fachkräften durchgeführt, um dieses als Hintergrundwissen für die Interviews mit den Kindern und Jugendlichen zu nutzen, welche im März 2014 stattfanden. Bereits während meines Praktikums konnten die Fachkräfte über die Fragestellung meiner Forschungsarbeit informiert werden. Das problemzentrierte Gruppeninterview mit der Hausleiterin und einer weiteren pädagogischen Fachkraft dauerte 50 Minuten und die Befragung mit den Kindern zwischen 11 und 19 Minuten. Hierfür wurden alle Interviews mit einem Diktiergerät aufgenommen. Im Vorfeld aller Interviews wurden die Befragten über die Inhalte des Gespräches informiert. Für alle Interviews wurden Leitfäden erarbeitet,⁸ die gewährleisten sollten, dass in den Interviews alle vorher erarbeiteten Fragestellungen behandelt wurden. Die Reihenfolge der Fragestellungen spielte dabei jedoch keine Rolle.

Das erste Interview fand in der Wohngruppe Oberheldrungen statt. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Kinder und Jugendlichen in der Schule, wodurch das Gespräch nicht unterbrochen werden konnte. Bei der Gesprächsführung hielt ich mich an meinen vorher entworfenen Leitfaden. Im Laufe des Gesprächs war zu bemerken, dass vor allem die Hausleiterin sehr nervös schien. Außerdem hätte das Interview möglicherweise niedrigschwellig gestaltet werden müssen, da ich nach der Interviewdurchführung nicht den Eindruck gewinnen konnte, dass die Fachkräfte ein genaues Verständnis von dem Begriff Partizipation hatten.

Bei den Interviews mit den Kindern und Jugendlichen, wurde zwei Wochen im Voraus ein Termin mit ihnen vereinbart. Alle Interviews wurden nach der Schulzeit durchgeführt. Da alle Kinder gestaffelt von ihren Schulen in die Einrichtung zurückkommen, kam es zu keinerlei Störungen während der Durchführung. Wie bereits beim ersten Interview, wurden auch diese in den Räumlichkeiten der Wohngruppe Oberheldrungen durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen hatten hierfür die Möglichkeit, sich für das Interview einen Platz ihrer Wahl auszusuchen, da es von

⁸ Siehe Kapitel 10.8., Anhang 8: Interviewleitfaden Fachkräfte

besonderer Bedeutung war, dass sich die Kinder bei der Durchführung des Interviews wohl und sicher fühlen. Im Vorfeld wurden alle Kinder nochmals über die Inhalte des Interviews informiert und nach ihrer Bereitschaft gefragt, an einem Gespräch zum Thema „Partizipation in der stationären Heimerziehung“ teilzunehmen. Außerdem wurden alle Beteiligten nach ihrer Erlaubnis gefragt, das Interview mit einem Diktiergerät aufzunehmen. Auch für diese Interviews wurde ein entsprechender Interviewleitfaden erstellt, um wichtige Themenbereiche nicht zu übergehen.⁹ Da sich einige Kinder für den Nachmittag bereits etwas anderes vorgenommen hatten, fiel mir die Durchführung der Interviews ziemlich schwer. Bedauerlicherweise ist es aus diesem Grund dazu gekommen, dass Suggestivfragen gestellt wurden. Außerdem mussten einige Fragen sehr konkret gestellt werden, damit sie von den Kindern beantwortet werden konnten. Dies könnte auch darauf zurückzuführen sein, weshalb Suggestivfragen gestellt wurden. Es konnte auch festgestellt werden, dass sich einige Kinder darüber freuten, über ihre Beteiligungsmöglichkeiten zu reden. Denn somit wurde ihnen das Gefühl gegeben, ernst genommen zu werden und etwas verändern zu können.

Zur Auswertung der transkribierten Interviews wurde die Qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring gewählt.

5.5 Auswertung der Interviews

Für die Auswertung wurde von allen Interviews eine Transkription angefertigt, bei denen keine Transkriptionsregeln beachtet wurden, da nur die Inhalte von Bedeutung waren. Die Auswertung des Materials wurde mit der Methode „Qualitative Inhaltsanalyse“ nach Philipp Mayring vorgenommen.

Bei dieser werden Texte schrittweise durch ein vorgegebenes Schema zu analysiert und theoriegeleitetes Vorgehen ermöglicht, wodurch auch größere Datenmengen bearbeitet werden können. Außerdem besteht bei der qualitativen Inhaltsanalyse die Möglichkeit, quantitative Schritte in das Verfahren mit einzubetten. Durch diese Methode können die erhobenen Daten systematisch ausgewertet und interpretiert werden. Da sich bei der Inhaltsanalyse an ein konkretes Ablaufmodell gehalten werden muss, kann man die einzelnen Analyseschritte jederzeit überprüfen.

Im ersten Schritt der qualitativen Inhaltsanalyse steht die „Festlegung des Materials“ im Vordergrund. Hierfür sollen alle notwendigen Textstellen herausgefiltert werden, die für die Beantwortung der Forschungsfrage von Bedeutung sind. Als nächstes kommt es zur „Analyse der Entstehungssituation“, bei der versucht wird über den Entstehungszusammenhang an Hintergrundinformationen zu gelangen. Im dritten

⁹ Siehe Kapitel 10.9., Anhang 9: Interviewleitfaden Kinder und Jugendliche

Schritte der „Formale Charakteristika des Materials“ wird die Form des vorliegenden Materials (MP3, Textdatei, etc.) beschrieben, um die Richtung der Analyse zu bestimmen. An dieser Stelle muss überprüft werden, ob die Forschungsfrage mit dem vorliegenden Material beantwortet werden kann. Als nächstes folgt die theoretische Differenzierung der Fragestellung. Hierbei ist es wichtig, dass die Fragestellung genau überprüft und wenn nötig, in Unterfragestellungen differenziert wird. Im Folgenden müssen vom Forschenden die Analysetechniken und -einheiten bestimmt werden. Erst jetzt beginnt die eigentliche Inhaltsanalyse des Materials mittels des Kategoriensystems. Der Forschende kann hierbei zwischen den Analysetechniken, Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung wählen. Anschließend werden die Ergebnisse in Bezug auf die Forschungsfrage interpretiert (vgl. Bamler/Wustmann 2010, S. 136ff.).

Für die Auswertung des vorliegenden Materials wurde die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse gewählt, um bestimmte Aspekte zu selektieren und unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einzuschätzen. Ziel der strukturierenden Inhaltsanalyse ist es, wichtige Aspekte aus dem vorliegenden Material herauszufiltern. „Das können formale Aspekte, inhaltliche Aspekte oder bestimmte Typen sein; es kann aber auch eine Skalierung, eine Einschätzung auf bestimmte Dimensionen angestrebt werden.“ (Mayring 2002, S. 118). Ausschlaggebend für diesen Analyseweg ist, dass herausgefilterte Textstellen eindeutig zu den Kategorien zugeordnet werden können. Hierfür müssen die Kategorien definiert werden, damit eine eindeutige Zuweisung der Textstellen möglich ist. Im Folgenden wird ein Materialdurchlauf vorgenommen, um den Kategorien passende Textstellen zuordnen zu können. Laut Mayring ist hierfür ein Ablaufmodell hilfreich.¹⁰

Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse wurde favorisiert, da mit dieser auch große Datenmengen zu bearbeiten sind und die schrittweise Anleitung die Analyse erleichtert. Außerdem wird durch die schrittweise Bearbeitung des Materials, das Verfahren besser nachvollziehbar. Es wurde die Möglichkeit geboten, die Partizipationsmöglichkeiten in der Einrichtung in Kategorien einzuordnen. Außerdem konnte eine Skalierung stattfinden, indem die Aussagen zu der Umsetzung auf die Partizipationsleiter nach Petersen eingeordnet werden. Der Interpretationsspielraum des Forschenden bei der Kategorienbildung, ist jedoch auch kritisch zu sehen.

¹⁰ Siehe Kapitel 10.10., Anhang 10: Ablaufmodell Qualitative Inhaltsanalyse

6 Ergebnisdarstellung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der durchgeführten Interviews dargelegt. Die Ergebnisse der Fachkräfte und der Kinder werden hierbei getrennt aufgezeigt, um sie eindeutig auseinanderhalten zu können. Sowohl bei den Fachkräften, als auch bei den Kindern werden die Partizipationsmöglichkeiten und deren Umsetzung dargestellt. Außerdem sollen die Ergebnisse zum Partizipationsverständnis der Fachkräfte beschrieben werden. Damit soll herausgefunden werden, ob die Fachkräfte ein Verständnis für Partizipation haben, weil es wie im Kapitel 3.2. beschrieben wurde, eine Voraussetzung für eine gelingende Beteiligung in der Heimerziehung ist. Des Weiteren soll aufgezeigt werden, was aus Sicht der Kinder und Jugendlichen Gründe dafür sind, sich beteiligen zu wollen.

6.1 Partizipation aus Sicht der Fachkräfte

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus den durchgeführten und transkribierten Interviews mit der Heimleiterin und einer weiteren pädagogischen Fachkraft aufgezeigt. Einleitend wird geklärt, ob bei den pädagogischen Fachkräften ein Partizipationsverständnis vorhanden um im Anschluss die genannten Partizipationsmöglichkeiten darzustellen. Die Aussagen zur Umsetzung werden auf der Partizipationsleiter nach Kerstin Petersen eingeordnet um zu überprüfen ob aus Sicht der Fachkräfte eine „nicht-Beteiligt“, „Quasi-Beteiligung“ oder „echte-Beteiligung“ stattfindet.

6.1.1 Partizipationsverständnis der Fachkräfte

Bevor auf die Beteiligungsmöglichkeiten und die Art der Umsetzung eingegangen werden kann, ist es notwendig herauszufinden, was Partizipation aus Sicht der Fachkräfte bedeutet. Ein einheitliches Verständnis von Partizipation ist eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Somit können Irrtümer vermieden und Sicherheit für das Handeln der Kinder geschaffen werden (vgl. Kapitel 3.2).

In dem problemzentrierten Gruppeninterview mit der Hausleiterin und einer weiteren pädagogischen Fachkraft wurde vom Forschenden keine Definition von Partizipation vorgegeben. Es war wichtig, das Partizipationsverständnis der Fachkräfte zu hinterfragen. Diesbezüglich äußerten sich die Pädagogen in der Einrichtung folgendermaßen:

„Ähm Partizipation in der Heimerziehung also das bedeutet für uns, dass auch die Kinder äh auch das Recht haben ihre Meinung einzubringen und ihre Wünsche zu äußern und dass die auch Gehör finden vor allen Dingen. Ob das nun alltägliche Sachen sind wie Speiseplan, dass sie da ihre Meinung sagen dürfen. Ja ich meine ob wir dass dann immer ähh wenn dass dann immer nach deren Nase ginge, würde es wahrscheinlichen jeden Tag Nudeln mit Tomatensoße geben. [...] Also da muss man schon gucken dass man da jaaa, auf ein gemeinsamen Nenner kommt. Ähm oder Freizeitbeschäftigung wo sie auch ihre Meinung sagen dürfen. Äh ja und sicherlich beachten wir dass dann auch, also hören schon drauf das ähm dass sind so die alltäglichen Sachen oder dass sie in Gruppenversammlungen Probleme ansprechen, auch offen ansprechen, keine Angst haben müssen das anzusprechen äh ihre Probleme. Und das wir die Kinder dann auch ernst nehmen und wahrnehmen in dem Moment.“ (Interview 1, N: Z. 21-32)

Die Pädagogen der Wohngruppe Oberheldrungen beschreiben in ihrer Definition zur Partizipation, dass die Ansichten der Kinder und Jugendlichen von den Fachkräften ernst genommen und ihnen die Möglichkeit geboten wird, Meinungen einzubringen und Wünsche zu äußern. Da die Kinder und Jugendlichen mit ihren Problemen ernst genommen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Fachkräfte eine subjektorientierte Grundeinstellung haben. Die Fachkräfte äußerten sich im Interview auch über die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche mitbestimmen zu lassen. Für die Pädagogen der Einrichtung war es wichtig, dass sich die Kinder wohl fühlen und nicht einfach von den Betreuern übergangen werden. Außerdem war die pädagogische Fachkraft der Meinung, dass Entscheidungen von den Kindern eher vertreten werden, wenn diese in einer partnerschaftlichen Aushandlung stattfinden. Denn viele Kinder haben in ihren Herkunftsfamilien oft nicht die Erfahrung gemacht, ihrer Meinung äußern zu können. Ein allgemeines Problem von Partizipation in der Heimziehung ist, dass die Fachkräfte den Hilfebedürftigen nicht das Gefühl geben ernst genommen zu werden (vgl. Kapitel 3.5). Dieses konnte aus Sicht der interviewten Pädagogen jedoch widerlegt werden, da sie es als notwendig empfinden, Kindern das Gefühl zu geben gleichwertig behandelt zu werden.

„Ich denke, dass sie sich auch wohl fühlen. Das sie nicht einfach übergangen werden und oftmals haben die Kinder das ja nie erlebt dass sie nach ihrer Meinung gefragt werden. Das ja auch so ein Erziehungsdefizit ist, wenn sie von zu Hause kommen.“ (Interview 1, R: Z. 68-70)

„Und ich finde auch Entscheidungen die man zusammen mit den Kindern trifft, die Erfahrung haben wir ja gemacht in der Winterfreizeit, die Entscheidung die man mit den Kindern trifft, die werden dann auch, jaa getragen, da wird dann nicht gemosert, ja dann stehen sie auch alle dahinter. Also wenn man da ein Plan macht und die haben da was

zu sagen und zu entscheiden, dann, ja, dann fühlen sich alle wohl und denk ich ernst genommen und äh da gibt es keine Beschwerden dann, wie dann wurde sowas über unsern Kopf entschieden, ne wir haben sowas ja alle zusammen entschieden. Das bringt eigentlich in dem Moment nur Vorteile.“ (Interview 1, N: Z. 78-85)

„[...] die lernen das ja auch fürs spätere Leben, dass sie was zu sagen haben. Das ihre Meinung irgendwie wichtig ist und ernst genommen wird.“ (Interview 1, N: Z. 322-323)

Des Weiteren nimmt die Hausleiterin auf § 5 SGB VIII – Wunsch- und Wahlrecht Bezug (vgl. Kapitel 2.2.1).

„Ja und ich denke irgendwo ist ja Partizipation oder Mitbestimmung, also ich denke dass sie von Grund an auch selber entscheiden können, will ich hier sein.“ (Interview 1, R: Z. 40-41)

Sie bezieht sich hierbei vor allem auf das Wahlrecht. Denn hierbei hat der Leistungsberechtigte die Möglichkeit, zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger zu wählen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Fachkräfte ein Verständnis von Partizipation besitzen. Inwieweit dies jedoch auf alle Fachkräfte der Einrichtung zutrifft ist fraglich, da nur zwei für Interviewt werden konnten.

6.1.2 Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Fachkräfte

In der Wohngruppe Oberheldrungen sind aus Sicht der Fachkräfte sowohl formalisierte, individuelle und alltägliche Partizipationsformen vorhanden. Diese sind zum Teil konzeptionell verankert und gehören somit zur Strukturqualität der Einrichtung. Aus Sicht der Pädagogen haben die Kinder und Jugendlichen folgende Partizipationsmöglichkeiten:

- Sportverein
- Punkteplan
- Wochenziele
- Hilfeplangespräch
- Dekoration
- Elternbesuche
- Zimmergestaltung
- Gruppensprecher
- Geburtstage
- Kleidung
- Instrumente spielen
- allgemeine Freizeitbeschäftigung
- Haushaltsplan
- Taschengeld
- Geschenke
- Speiseplan
- Gruppenversammlung
- Ferienfreizeit
- Jugendweihe
- Schulwahl

Die genannten Partizipationsmöglichkeiten wurden für die Analyse in folgende Kategorien eingeteilt:

- Freizeitgestaltung
- Finanzen und Einkäufe
- Ernährung
- formalisierte Möglichkeiten
- Feierlichkeiten
- Schule
- Regeln und Vereinbarungen
- Familie und Freunde
- Gestaltung der Wohngruppe
- gemeinsame Ausflüge
- Kleidung

Es konnte festgestellt werden, dass die Bereiche der Freizeitgestaltung, Ernährung und Schule in der Wohngruppe Oberheldrungen konzeptionell verankerte Partizipationsmöglichkeiten sind (vgl. Kapitel 4.2).

„Naja da sind verschiedene Vorschläge, also wie jetzt zum Beispiel Schule, dass ist schon ne Mitbestimmung aber das ist ja auch ne Frage des Alters und des Entwicklungsstandes und so weiter. Dann sind die Freizeitmaßnahmen auch mit aufgelistet in der Konzeption, also dass die Kinder auch selber wählen können wo geh ich in der Freizeit hin. Und da stehen eigentlich auch die grundlegenden Sachen, dass es ein Plan gibt für das Essen, also für das Kochen dass du das selber machst in der Einrichtung und so, also was so das alltägliche angeht.“ (Interview 1, R: Z. 415-421)

Es wird deutlich, dass sich die Hausleiterin bei der Mitbestimmung im Schulbereich auf § 8 SGB VIII bezieht. Denn dieser besagt, dass Kinder *„entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind.“* (Marburger 2014, S. 66)

Besonders im Bereich der Freizeitgestaltung sowie den Regeln und Vereinbarungen werden den Kindern und Jugendlichen aus Sicht der Erzieherinnen viele Partizipationsmöglichkeiten geboten.

„Auch so freizeittechnische Sachen, also ob sie in einen Verein gehen möchten oder nicht [...]“ (Interview 1, R: Z. 43-44)

„[...] können sich schon ihren Verein aussuchen und ich sag mal wenn die Kinder jetzt hierherkommen, dann sagen wir natürlich es besteht die und die und die Möglichkeit.“ (Interview 1, R: Z. 278-279)

„Ich denke so bei dem Punkteplan ja, also die tägliche Auswertung was wir mit den Kindern machen“ (Interview 1, R: Z. 34-35)

„[...] bei den Wochenzielen oder 14 tägigen Zielen“ (Interview 1, R: Z. 38-39)

In den Bereichen Familie und Freunde oder gemeinsame Ausflüge sind die Fachkräfte der Einrichtung selbst Regelungen des Jugendamtes oder des Trägers dem Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH ausgesetzt. Auch sie können vorher festgelegte Vereinbarungen nicht umgehen. Dies betrifft vor allem die Beurlaubung zu den Eltern sowie kostenintensive Ferienzele.

„[...] also das von wegen mehr Beurlaubung von wegen guten Benehmen ist meistens nicht möglich, weil da eben die Regelungen des Jugendamtes davor stehen. Also das können wir ja nicht einfach übergehen.“ (Interview 1, N: Z. 244-246)

„Aber wenn jetzt Geburtstage oder sowas hier wie bei C., da hat die Mutti Geburtstag, der Opa Geburtstag. Dann gibt's natürlich auch ne Möglichkeit in Absprache mitm Jugendamt, dass man dann sagt okay du kannst fahren, ist ja deine Familie, wenn du das möchtest.“ (Interview 1, R: Z. 252-255)

„Ich meine viele würden gerne auch irgendwann mal Fliegen, aber das ist ja unrealistisch.“ (Interview 1, R: Z. 99-100)

Die Kinder und Jugendlichen haben aus Sicht der Fachkräfte auch die Möglichkeit, bei Feierlichkeiten, Gestaltung der Wohngruppe, Kleidung sowie bei Finanzen und Einkäufen mitzubestimmen.

„[...] Weihnachtsbaum aussuchen, da machen die Kinder auch mit.“ (Interview 1, N: Z. 312)

„Auch die Zimmer einräumen oder wenn wir die Zimmer renovieren wird dann zum Beispiel auch gefragt was willst du für ne Farbe“ (Interview 1, R: Z. 112-114)

„Da dürfen dann die Geburtstagskinder entscheiden, ich möchte dass und das gerne machen.“ (Interview 1, R: Z. 110-111)

„Also vielleicht noch wie Jugendweihe oder sowas, was eben auch so ganz einschneidende Erlebnisse sind. Sie können entscheiden möcht ich das oder möchte ich das nicht und können auch mitentscheiden wo möcht ich feiern, was möcht ich anziehen, wen möcht ich einladen. Also das ist auch immer so ein ganz großes Erlebnis. Oder wie bei Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenken, da können sie auch sagen ich wünsch mir das und das, wie es zu Hause eigentlich auch ist.“ (Interview 1, R: Z. 557-562)

„Äh oder was auch ganz wichtig ist [...] die Kleidung, also das wir zusammen mit den Kindern einkaufen gehen und das kaufen was ihnen gefällt.“ (Interview 1, N: Z. 116-117)

Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass laut Ansicht der Fachkräfte formalisierte Beteiligungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel ein Gruppensprecher, die Gruppenversammlung und das Hilfeplangespräch vorhanden sind.

„Also ja jetzt haben wa ja auch die Vorgaben [...] das wir einen Gruppensprecher zu wählen haben und das haben wir ja auch getan.“ (Interview 1, N: Z. 457-458)

„Hilfepan. Also ganz großes Thema äh im Hilfeplangespräch. Das man vorher ist bei der Vorbesprechung mit den Kindern, was sie sich Wünschen und was sie erwarten und wie sie sich selbst einschätzen.“ (Interview 1, N: Z. 307-309)

„[...] sie in Gruppenversammlungen Probleme ansprechen, auch offen ansprechen, keine Angst haben müssen das anzusprechen äh ihre Probleme.“ (Interview 1, N: Z. 29-31)

In der Konzeption der Wohngruppe Oberheldungen ist außerdem verankert, dass ein Heimrat im Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH integriert ist. In diesem sollen die gewählten Gruppensprecher, die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten (vgl. Kapitel 4.2). Es konnte jedoch festgestellt werden, dass ein Heimrat im Diakonieverbund Kyffhäuser nicht vorhanden ist.

„Also ja jetzt haben wa ja auch die Vorgaben [...], dass wir einen Gruppensprecher zu wählen haben und das haben wir ja auch getan. Äh und sollte sich ein Heimrat gründen[...] bisher hat sich da noch nix getan.“ (Interview 1, N: Z. 457-459)

„Ja mit dem Heimrat, also dass das irgendwann mal vorwärts gehen würde. Ja ich meine wir machen uns glaub ich auch ein bisschen unglaublich, wenn wir vor nem Jahr ein Gruppensprecher wählen lassen und dann tut sich ja quasi auf der Ebene nichts mehr.“ (Interview 1, N: Z. 582-584)

Als Grund für den fehlenden Heimrat gibt die Heimleiterin die hohe Fluktuation der Kinder und Jugendlichen an.

„Und ja in dem Heimrat, ja da gabs auch schon so verschiedene Sachen, wo die sich dann ausgetauscht haben, also die Jugendlichen die eben aus jeder Gruppe als Heimratsvorsitzender gewählt wurden. Aber das Problem ist auch das früher die Jugendlichen längerfristig in der Gruppe waren und heute du viele hast die nur ein halbes Jahr oder ein Jahr da sind. Die erstmal ne Weile brauchen um sich mit der Gruppe zu identifizieren, geschweige denn sie im Heimrat so zu vertreten. Ja also der Versuch ist ja gestartet wurden, aber bisher.“ (Interview 1, R: Z. 443-449)

Insgesamt betrachtet konnte festgestellt werden, dass aus Sicht der Fachkräfte vor allem im Bereich der Freizeitgestaltung und der Regeln und Vereinbarungen den Kindern und Jugendlichen eine große Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten geboten wird. Allerdings sind die Fachkräfte bei gemeinsamen Ausflügen oder Beurlaubungen in die Herkunftsfamilie in ihrem Handeln eingeschränkt, da sie sich an Vorgaben des Jugendamtes und des Diakonieverbundes Kyffhäuser gGmbH halten müssen.

Im Folgenden sollen die Ergebnisse beschrieben werden, wie die eben genannten Partizipationsmöglichkeiten von den Fachkräften umgesetzt werden. Hierfür wurden die Aussagen auf der Partizipationsleiter nach Kerstin Petersen eingeordnet.

6.1.3 Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Fachkräfte

Um die Qualität der Beteiligungsmöglichkeiten bewerten zu können, wurden die Aussagen zur Umsetzung in Anlehnung an die Partizipationsleiter nach Petersen eingeordnet. Wie im Kapitel 2.3.1 bereits beschrieben, kann die Partizipationsleiter in acht Stufen unterteilt werden. Die ersten beiden Stufen bilden den Grad der „nicht Beteiligung.“ Die Stufen Information, Beratung und Wertschätzung bilden den Beteiligungsgrad der „quasi Beteiligung.“ Die Stufen partnerschaftliche Aushandlung, Delegation von Entscheidungsprozessen und Autonomie bilden den Beteiligungsgrad der „Partizipation/echte Beteiligung“ (vgl. Kapitel 2.3.1).

Für die genauere Betrachtung bei der Umsetzung von den genannten Partizipationsmöglichkeiten, war es notwendig, diese in gruppenbezogene Möglichkeiten und in Möglichkeiten, welche das einzelne Kind betreffen, zu unterteilen. In der Wohngruppe Oberheldrungen kann in keiner angebotenen Möglichkeit von einer „Manipulation“ oder „Therapie“ gesprochen werden. Daraus folgt, dass jede angebotene Partizipationsmöglichkeit mindestens eine Vorstufe der Partizipation (quasi Beteiligung) darstellt.

Gruppenbezogene Partizipationsmöglichkeiten

Vor allem im Bereich der gruppenbezogenen Partizipationsmöglichkeiten kann von einer „quasi Beteiligung“ gesprochen werden. Denn auf der Partizipationsleiter können die angebotenen gruppenbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten in der Wohngruppe Oberheldrungen überwiegend auf den Stufen der Information und Beratung eingeordnet werden.

Ein Beispiel für die Stufe der „Information“ ist:

„Na da gibt's eigentlich ein festgelegten Plan und das wechselt immer ab. Also wenn es abweicht, weil mal jemand nicht da ist oder krank ist, dann wird schon gemeckert. [...] Also ich denke eigentlich die sind auch ganz stark auf die Regeln, Norm und Vorgaben angewiesen, alles was irgendwo abweicht bringt Unruhe.“ (Interview 1, R: Z. 166-169)

Die Fachkräfte gehen davon aus, dass Kinder und Jugendliche auf Normen und Regeln angewiesen sind. Aus diesem Grund gibt es in der Wohngruppe Oberheldrungen einen festgelegten Haushaltsplan, an den sich alle Kinder und

Jugendlichen halten müssen. Dieser Plan rotiert wöchentlich, so dass jedes Kind immer eine andere Funktion übernehmen muss. Die Kinder werden hierbei von den Fachkräften über diese Aufgabe in der wöchentlichen Gruppenversammlung informiert. Ein Mitspracherecht bleibt ihnen jedoch verwehrt.

Die Kinder und Jugendlichen werden bei gruppenbezogenen Entscheidungen jedoch auch mit einbezogen und nach ihrer Meinung gefragt, wodurch sie die Entscheidungsfindung beeinflussen können. Aber auf der Stufe der „Beratung“ kann noch keine Rede von Partizipation sein, da die Entscheidungsmacht immer noch bei den Fachkräften liegt.

In der Wohngruppe Oberheldrungen kann die Speiseplanung und die Planung gemeinsamer Ausflüge als „Beratung“ bezeichnet werden.

„Äh wir holen uns da schon Vorschläge ein. Also ich möchte nicht immer selbst entscheiden was ich Koche, weil ehrlich gesagt gehen einem dann auch die Ideen aus nach ner Weile, wo man dann einfach sagt und was habt ihr für Ideen, was könnten wir mal wieder kochen. Ja also ob dass dann immer so demokratisch ist, also es gibt keine Abstimmung von wegen hier die Mehrheit Nudeln mit Tomatensoße und dafür Spinat. Also das mal der Gehör findet oder der Gehör findet, also das man da schon guckt [...]“ (Interview 1, N: Z. 54-59)

„Also wir haben bei der Gruppenversammlung irgendwann mal gesagt sie mögen sich Gedanken drum machen, wo wir nächstes Jahr hinfahren wollen. [...] Und dann haben wir verschiedene Sachen eigentlich so rausgesucht, was auch finanziell passt. Ja, letztendlich entscheiden wir, dass ist schon so, bei aller Partizipation.“ (Interview 1, R: Z. 95-102)

Sowohl bei der Speiseplanung als auch bei der Planung gemeinsamer Ausflüge wird deutlich, dass die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit haben, ihre Interessen mit einzubringen. Inwiefern diese von den Fachkräften berücksichtigt werden, ist fraglich. Vor allem bei der Planung gemeinsamer Ausflüge war es schwierig, die Aussagen der Pädagogen auf der Partizipationsleiter einzuordnen, da nicht immer genau beschrieben wird, inwiefern die genannten Möglichkeiten umgesetzt werden. Demzufolge musste die folgende Aussage auf der Stufe der „Information“ eingeordnet werden.

„Oder jetzt im Winter da haben wir eben den Vorschlag gemacht vielleicht mal in Tropical Island zu gehen. Ja da haben wir dann hier im Computer geguckt, ja da kannste schon alle motivieren, da wollen das auch alle. Ich denke das ist auch ne Motivationsfrage wie man es den Kinder rüber bringt.“ (Interview 1, R: Z. 74-77)

Es ist jedoch auch möglich, dass die Kinder und Jugendlichen nicht nur über das Ausflugsziel informiert wurden, sondern auch ein Mitsprache- oder sogar ein Entscheidungsrecht hatten und es somit auf einer höheren Stufe der Partizipationsleiter einzuordnen ist.

In der Wohngruppe Oberheldrungen gibt es jedoch auch eine Beteiligungsmöglichkeit, welche auf der höchsten Stufe der Partizipationsleiter einzuordnen ist. Somit können die Kinder bei der Wahl des Gruppensprechers eigenständig entscheiden. Der Gruppensprecher wird hierbei von den Kindern und Jugendlichen demokratisch gewählt.

„Die Gruppensprecherin von den Kindern wurde gewählt.“ (Interview 1, N: Z. 515)

Beteiligung in eigener Sache

Die Umsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten, welche nur das einzelne Kind betreffen, können aus Sicht der Fachkräfte überwiegend im Grad der „Partizipation/echte Beteiligung“ angesiedelt werden.

Hierunter zählen beispielsweise die Gestaltung des Zimmers, Besuche bei den Eltern, Auswahl der Kleidung, Regeln, Finanzen, Feierlichkeiten und die Freizeitgestaltung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Fachkräfte den Kindern und Jugendlichen unterlegen sind. Vor allem auf der Stufe „partnerschaftliche Aushandlung“ werden die Entscheidungen zwischen den Fachkräften und den Kindern zusammen getroffen, wie es folgendes Beispiel zeigt.

„[...] also das von wegen mehr beurlauben von wegen guten Benehmen ist meistens nicht möglich, weil da eben die Regelung des Jugendamtes davor steht. Also das können wir ja nicht einfach übergehen. Äh wenn jetzt ein Kind aber sagt ich möchte nicht nach Hause, ist ja auch schon vorgekommen ja oder das haben wir ja grad aktuell die Situation, das ein Kind sagt ich weiß ich schaff das nicht länger als 2 oder 3 Tage zu Hause, das wird mir alles zu viel. Dann reden wir dann auch, [...] mit den Eltern und versucht das denen dann klar zu machen, dass die Kinder das einfach nicht wollen.“ (Interview 1, N: Z. 244-251)

Es wird deutlich, dass eine partnerschaftliche Aushandlung zwischen den Fachkräften und den Kindern stattfindet hat und die Interessen Kinder von den Pädagogen ernst genommen werden.

Wenn es um Beteiligungsmöglichkeiten geht, die das einzelne Kind betreffen, war festzustellen, dass diese vorwiegend auf der Stufe „Delegation von Entscheidungen“ einzuordnen waren. Somit besitzen die Fachkräfte nur noch eine unterstützende Funktion. Die Kinder und Jugendlichen hingegen haben einen bestimmenden Einfluss

auf den gemeinsamen Problemlösungsprozess. Somit haben sie die Möglichkeit, selbst zu entscheiden was besprochen wird. Hierbei werden ihnen Möglichkeiten im Bereich der Regeln, Freizeitgestaltung, Kleidung, Feiern und Finanzen geboten.

„Die können sich schon ihren Verein aussuchen und ich sag mal wenn die Kinder jetzt hierherkommen, dann sagen wir natürlich es besteht die und die und die Möglichkeit“
(Interview 1, R: Z. 278-279)

„Na die Wochenziele, also ich denke unsere Kinder können ganz gut einschätzen wo ihre Stärken und Schwächen liegen. Ja also da wird schon gefragt, was nimmst du dir als nächstes vor, woran denkst woran kannst du arbeiten? Nicht jeder weiß was ja, dann bespricht man es eben, aber viele wissen schon“ (Interview 1, R: Z. 158-161)

Es wird deutlich, dass die Fachkräfte den Kindern und Jugendlichen die Entscheidungsmacht überlassen, wenn es um die Formulierung der Wochenziele oder der Suche nach einem Verein geht. Die Pädagogen übernehmen hierbei nur noch die unterstützende Beraterrolle. Auch Feierlichkeiten können in der Stufe „Delegation von Entscheidungen“ eingestuft werden.

„Da dürfen dann die Geburtstagskinder entscheiden, ich möchte dass und das gerne machen.“ (Interview 1, R: Z. 110-111)

„[...] Jugendweihe oder sowas, was eben auch so ganz einschneidende Erlebnisse sind. Sie können entscheiden möchte ich das oder möchte ich das nicht und können auch mitentscheiden wo möchte ich Feiern, was möchte ich anziehen, wen möchte ich einladen. Also das ist auch immer so ein ganz großes Erlebnis.“ (Interview 1, R: Z. 557-560)

Auch bei Feierlichkeiten wie der Geburtstagsfeier oder Jugendweihe, können die Kinder und Jugendlichen über die Planung entscheiden. Außerdem wird es ihnen freigestellt ob sie solche Feierlichkeiten überhaupt durchführen wollen. Als letztgenannte Möglichkeit in der Stufe „Delegation von Entscheidungen“ kann der gemeinsame Bekleidungseinkauf gesehen werden.

„[...] die Kleidung, also das wir zusammen mit den Kindern Einkaufen gehen und das kaufen was ihnen gefällt.“ (Interview 1, N: Z. 116-117)

Beim gemeinsamen Kleidungseinkauf wird deutlich, dass die Entscheidungsmacht bei den Kindern und Jugendlichen liegt. Die Fachkräfte haben nur noch eine unterstützende Funktion.

In der Wohngruppe Oberheldrungen werden aus Sicht der Fachkräfte einige Beteiligungsmöglichkeiten so umgesetzt, dass sie auf der Stufe der „Autonomie“ eingeordnet werden konnten. Dies bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen als mündig angesehen werden und somit eigenständig darüber entscheiden was sie

machen. Denn nach Ansicht der Fachkräfte können die Kinder selbst darüber urteilen, ob sie einen Verein beitreten wollen oder nicht.

„Auch so freizeittechnisch Sachen, also ob sie in einen Verein gehen möchten oder nicht, also es wird keiner dazu gezwungen zum Fussball zu gehen.“ (Interview 1, R: Z. 43-45)

Außerdem können die Kinder und Jugendlichen selbst darüber entscheiden, wie sie ihr eigenes Zimmer gestalten wollen. Sie können selbst bestimmen, ob und wo sie Plakate an die Wände machen wollen oder wo sie ihr persönliches Eigentum im Zimmer aufstellen.

„Also sie können sich schon ihre eigenen Plakate dran machen oder wenn sie sich ihre persönlichen Sachen mitbringen wie sie sich das hinstellen oder so.“ (Interview 1, R: Z. 210-212)

6.2 Partizipation aus Sicht der Kinder und Jugendlichen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus den durchgeführten und transkribierten Interviews mit den Kindern und Jugendlichen dargestellt. Einleitend soll geklärt werden, was die Gründe dafür sind, dass sich die Kinder und Jugendlichen beteiligen wollen, um im Anschluss die Ergebnisse zu den genannten Partizipationsmöglichkeiten darzustellen. Für die Aussagen zur Umsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten wird ebenfalls die Partizipationsleiter von Kerstin Petersen herangezogen. Damit soll herausgefunden werden eine „nicht-Beteilig“, „Quasi-Beteiligung“ oder „echte-Beteiligung“ stattfindet.

6.2.1 Gründe für Partizipation

In der Wohngruppe Oberheldrungen konnte festgestellt werden, dass die interviewten Kinder überwiegend daran interessiert sind, bei Entscheidungen mitzubestimmen. Für die Kinder ist es wichtig, dass ihre Interessen vertreten werden, weil jeder Bewohner andere Ideen hat, aber auch weil sie sich bei einer nicht Beteiligung eingeengt fühlen.

„Na weil ich mich dann irgendwie eingeengt fühle.“ (Interview 2, J: Z. 22)

„Na weil jeder ja ne andere Idee hat.“ (Interview 3, Ja: Z. 24)

Jedoch hatten nicht alle Kinder und Jugendlichen ein Bestreben daran, bei Entscheidungen mit einbezogen zu werden oder ihre Interessen vertreten zu können. Da die Befürchtung besteht, etwas falsches sagen zu können. Außerdem haben die

Kinder unterschiedliche Meinungen, wodurch einem keine Chance geboten wird, seine Interessen zu vertreten.

„[...] wenn man da was falsches sagt, wird man dann gleich wieder als, äh dann werden ja gleich wieder manche aggressiv und dann sehen die das so, dass man eben Außenseiter wird oder so. Deswegen ist mir eigentlich die Meinung egal und deshalb sag ich auch nichts.“ (Interview 4, C: Z. 10-13)

„[...] weil jeder hat andere Meinungen und dann wird eh ne Meinung von nen anderen vertreten und alle hinterher. Deswegen hat man dann eh keine Chance.“ (Interview 4, C. Z. 19-21)

Das interviewte Kind äußerte sich auch dahingehend, dass es sich von den Fachkräften in der Einrichtung nicht immer ernst genommen fühlt.¹¹

6.2.2 Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Kinder und Jugendlichen

Auch aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sind in der Wohngruppe Oberheldrungen individuelle und alltägliche Partizipationsformen vorhanden. Bei den interviewten Bewohnern ist jedoch eine Diskrepanz, bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten zu erkennen. In den Interviews konnten die Kinder folgende Beteiligungsmöglichkeiten nennen:

- | | |
|----------------------|-----------------|
| - Freizeitgestaltung | - Elternbesuche |
| - Freunde besuchen | - Ausflüge |
| - Ferienfreizeit | - Taschengeld |
| - Zimmergestaltung | - Kleidung |
| - Geburtstag | - Schulwahl |
| - Wochenziele | - Speiseplan |
| - Sportverein | - Hilfeplan |
| - Punkteplan | - Haushaltsplan |
| - Haustiere | - Weihnachten |
| - Jugendweihe | |

¹¹ sie Kapitel 10.12.3, Anhang 14: Transkription Interview 4, Z. 22-25

Für die Analyse wurden die genannten Partizipationsmöglichkeiten in folgende Kategorien eingeteilt:

- Freizeitgestaltung
- Finanzen
- Ernährung
- gemeinsame Ausflüge
- formalisierte Möglichkeiten
- Schule
- Regeln und Vereinbarungen
- Kleidung
- Gestaltung der Wohngruppe
- Feierlichkeiten
- Tierhaltung
- Familie und Freunde

Eine Übereinstimmung zu den Partizipationsmöglichkeiten bestand bei den Kindern und Jugendlichen in den Bereichen der Freizeitgestaltung, Schulwahl, Finanzen, Feierlichkeiten, Ernährung, Familie und Freunde, Kleidung und bei der Gestaltung in der Wohngruppe.

Alle befragten Kinder waren der Meinung, dass sie bei der Freizeitgestaltung mitbestimmen dürfen. Dies ist jedoch vom Wetter, Verhalten¹² oder Krankheiten der Kinder abhängig. Dadurch ist beispielsweise der Eintritt in einen Sportverein nicht möglich ist.¹³ Als weitere Beteiligungsmöglichkeit nannten die Kinder und Jugendlichen den Bereich der Finanzen. Besonders beim Taschengeld können sie selbst über die Verwaltung entscheiden. Es wird jedoch darauf geachtet, dass sich die Kinder keine illegalen Dinge oder zu viele Süßigkeiten kaufen.¹⁴ Des Weiteren nannten alle Kinder Feierlichkeiten als Partizipationsmöglichkeit. Hierunter zählen zum Beispiel die eigene Geburtstagsfeier, die Weihnachtsfeier oder auch die Jugendweihe. Sie können hierbei entscheiden, wie ihre Geburtstagsfeier aussieht und was an diesem Tag unternommen wird.

„Ähm ob wir uns jetzt beim Geburtstagsessen mit beteiligen wollen oder äh wie unsere Geburtstagsfeier dann aussieht“ (Interview 2, J: Z. 43-44)

„Ostern ist jetzt nicht so ein großes Fest bei uns, aber Weihnachten, da entscheiden wir wo wir hinfahren. Aber manchmal auch nicht, da wird es ne kleine Überraschung.“ (Interview 4, C: Z. 138-141)

Als Beteiligungsmöglichkeit wurde von allen Kindern auch der Bereich Ernährung genannt. Insbesondere bei der Erstellung des Speiseplans seien allen Kinder und Jugendlichen beteiligt.

„Und beim Speiseplan halt.“ (Interview 2, J: Z. 83)

¹² Siehe Kapitel 10.12.1, Anhang 12: Transkription Interview 2, Z. 105-107.

¹³ Siehe Kapitel 10.12.3, Anhang 14: Transkription Interview 4, Z. 40-41.

¹⁴ Siehe Kapitel 10.12., Interview 2/3/4.

„Ähm also da stimmen wir ab. Die grad da sind und dann was es noch nicht gab, was es nicht lange gab und so.“ (Interview 3, Ja: Z. 135-136)

„Eigentlich meistens macht es die Erzieher alleine aber manchmal fragen se auch.“
(Interview 4, C: Z. 89)

Auch im Bereich der Wohngruppengestaltung hätten die Kinder laut eigener Aussage Partizipationsmöglichkeit. Sie nahmen jedoch nur die Gestaltung des eigenen Zimmers als Möglichkeit und nicht die der Gemeinschaftsräume wahr. Allerdings seien sie bei der Zimmergestaltung auch eingeschränkt. So nannten sie nur Poster an die Wand zu hängen als einzige Gestaltungsmöglichkeit. Das Mobiliar darf von ihnen nicht umgestellt werden.

„Also im Prinzip nur beim Zimmer. Also ob wir jetzt Plakate aufhängen möchten.“
(Interview 2, J: Z. 63)

„Ne Möbel nicht unbedingt und naja Gestalten dürfen wa machen also Gestalten so, dass es auch in den Regeln bleibt und so. Also keine rechtsradikalen Sachen aufhängen oder so. Nur eben Sachen Fussballverein etc., Hobby, Pferde.“ (Interview 4, C: Z. 97-99)

Im Bereich der Familie und Freunde haben die Kinder die Möglichkeit durchaus ein Mitspracherecht.

„Na ich sag so äh ich möchte nach Hause, weil es gab schon wieder Stress zu Hause und ja deswegen geh ich nach Hause. Wenn meine Eltern wieder Streit haben, dann geh ich wieder nach Oberheldungen und dann bleib ich auch hier.“ (Interview 3, Je: Z. 157-159)

Diskrepanzen zwischen den Kindern lagen in den Bereichen der Regeln und Vereinbarungen, Tierhaltung, gemeinsame Ausflüge und den formalisierten Partizipationsmöglichkeiten. Besonders bezüglich den Regeln und Vereinbarungen ließen Unterschiede bei der Wahrnehmung von Partizipationsmöglichkeiten deutlich werden. So wird der Haushaltsplan nicht von allen Kindern als Möglichkeit bezeichnet in denen sie ein Mitspracherecht haben.

„Nein das ist ein festgelegter Plan“ (Interview 4, C: Z. 172)

„Nee nee, das geht von oben nach unten einfach.“ (Interview 3, Je: Z. 236)

„Also wir können uns helfen lassen. [...] Tauschen nicht. Höchstens in den Ferien mal.“
(Interview 2, J: Z. 210-212)

So besteht zwischen den Kindern auch eine Diskrepanz bei dem sogenannten Punkteplan. Dieser dient zur täglichen Auswertung des Verhaltens der einzelnen Kinder. Diese können sich hierüber rote bzw. grüne Punkte verdienen. Nur ein Kind

äußerte ein Mitspracherecht bei der täglichen Auswertung des Verhaltens. Alle anderen Kinder bezeichneten dies nicht als Partizipationsmöglichkeit.¹⁵

Die sogenannten Wochenziele nahmen hingegen alle Kinder als Partizipationsmöglichkeit wahr. Sie haben hierbei die Möglichkeit, sich eigene Ziele auszudenken und diese auf den Tafeln aufzuschreiben.

„Ja wenn es kein Blödsinn ist dürfen wir die auch selber entscheiden“ (Interview 4, C: 161)

„Also da haben wir ja Tafeln und da werden wa immer gefragt was wir an uns ändern wollen. Wenn nicht, dann schreiben die Erzieher was an.“ (Interview 2, J: Z. 180-181)

„Wir müssen sagen was wir uns vornehmen. Also wie zum Beispiel nicht zu doll Bummeln und schneller aufstehen oder so.“ (Interview 3, Ja: Z. 207-208)

Es konnte festgestellt werden, dass aus Sicht der Kinder und Jugendlichen vor allem in den Bereichen der Feierlichkeiten und Freizeitgestaltung viele Partizipationsmöglichkeiten vorhanden sind. Jedoch ist auch zu erwähnen, dass in den Bereichen Regeln und Vereinbarungen sowie den formalisierten Partizipationsmöglichkeiten eine hohe Diskrepanz zwischen den Kindern herrscht. So nimmt nur ein interviewtes Kind das Hilfeplangespräch als Beteiligungsmöglichkeit wahr.¹⁶ Außerdem konnte festgestellt werden, dass es Uneinigkeiten zwischen den Fachkräften und den Kindern bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten gibt

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwiefern die aus Sicht der Kinder und Jugendlichen genannten Möglichkeiten umgesetzt werden.

6.2.3 Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Kinder und Jugendlichen

Gruppenbezogene Partizipationsmöglichkeiten

Die gruppenbezogenen Partizipationsmöglichkeiten reichen aus Sicht der Kinder und Jugendlichen vom Grad der Quasi-Beteiligung bis zur Partizipation. Wenn es nicht um gemeinsame Aktivitäten geht, können die gruppenbezogenen Partizipationsmöglichkeiten als Quasi-Beteiligung bezeichnet werden.

So werden die Kinder von den Fachkräften bei den Lebensmitteleinkäufen nur über die fehlenden Lebensmittel informiert. Somit wird ihnen keine Möglichkeit der Mitbestimmung geboten und die Interessen der Kinder werden von den Fachkräften übergangen.

¹⁵ Siehe Kapitel 10.12.3, Anhang 14: Transkription Interview 4, Z. 166-169.

¹⁶ Siehe Kapitel 10.12.1, Anhang 12: Transkription Interview 2, Z. 231-236

„Da gibt's immer den strickten Plan. Was nicht da ist wird gekauft.“ (Interview 2, J: Z. 171)

„Eigentlich meistens macht es die Erzieher alleine aber manchmal fragen se auch.“
(Interview 4, C: Z. 89)

Es wird deutlich, dass es für den Lebensmitteleinkauf einen festgelegten Plan gibt, an den sich gehalten wird. Die Kinder werden hierfür jedoch in unregelmäßigen Abständen von den Fachkräften mit einbezogen, in dem sie ihre Wünsche äußern können.

Auch die Bereiche Gestaltung der Wohngruppe und der Haushaltsplan können aus Sicht der Kinder und Jugendlichen auf der Stufe Information eingeordnet werden. Somit haben sie in diesen Bereichen keine Möglichkeit, ihre Interessen mit einzubringen. Hierbei ist der Haushaltsplan ein festgelegter Plan an den sich alle Bewohner halten müssen. Nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel in den Ferien kann davon abgewichen werden.

„Nein der Haushaltsplan ist ein festgelegter Plan.“ (Interview 4, C: Z. 172)

„Beim Haushaltsplan können wir nicht Tauschen. Höchstens in den Ferien mal.“
(Interview 2, J: Z. 212)

„Nee nee, das geht von oben nach unten einfach.“ (Interview 3, Ja: Z. 236)

Die Speiseplanung hingegen, kann auf der Stufe Beratung bzw. Wertschätzung eingeordnet werden. Denn hierbei herrscht eine große Diskrepanz bei der Umsetzung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen. So sind zwei der befragten Kinder der Meinung, dass sie gelegentlich ihre Wünsche äußern können, die Entscheidungsgewalt letztendlich jedoch bei den Fachkräften obliegt. Sie waren auch der Meinung, dass überwiegend die Fachkräfte die Essensvorschläge in die Gruppe einbringen, über welche die Kinder entscheiden können.

„Die Essensplanung, meistens macht es die Erzieher alleine aber manchmal fragen se auch.“ (Interview 4, C: Z. 89)

„Da tun wa beim Kaffee mal reden manchmal, also am Wochenende ganz besonders ähm ja was wir halt Kochen [...] und die Erzieher machen ein Vorschlag fürs Essen.“
(Interview 2, J: Z. 85-89)

Ein Kind ist jedoch auch der Meinung, dass die Essensplanung zusammen mit den Fachkräften gemacht wird. Hierbei können alle Parteien Vorschläge einbringen. Letztendlich entscheiden aber die Fachkräfte darüber, ob diese auch realisiert werden können. Aus diesem Grund kann basierend auf der Grundlage des Kindes dies auch nicht auf der Stufe „partnerschaftliche Aushandlung“ eingeordnet werden, da die

Entscheidungsfindung nicht demokratisch stattfindet. Die letztendliche Entscheidungsgewalt liegt somit bei den Fachkräften.¹⁷

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen können die gruppenbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten Ausflüge und Feierlichkeiten auf der Kategorie „Partizipation/echte Beteiligung“ eingeordnet werden. Es findet beispielsweise bei der Planung des Sommerurlaubs eine partnerschaftliche Aushandlung statt. Hierbei können sowohl die Kinder als auch die Fachkräfte Vorschläge einbringen über welche gemeinsam in der Gruppe entschieden wird. Es kann gesagt werden, dass keine Partei ein alleiniges Entscheidungsrecht besitzt.

„Beim Sommerurlaub entscheiden eigentlich immer alle gemeinsam.“ (Interview 4, C: Z. 69)

Auch bei der Planung gemeinsamer Ausflüge findet zwischen den Kindern und den Fachkräften eine partnerschaftliche Aushandlung statt. Hierbei können beide Parteien Vorschläge einbringen, welche solange besprochen werden, bis eine Einigung gefunden wurde. Die Entscheidungsfindung wird demokratisch gestaltet.

„Also wenn wir sagen, wir wollen mal dahin, werden die Vorschläge erstmal bearbeitet und die anderen gefragt was die davon halten. Und wenn dann jemand was anderes sagt, wird dann wieder so herum gefragt.“ (Interview 2, J: Z. 55-57)

Aus Sicht der Kinder kann auf der Stufe „Delegation von Entscheidungskompetenzen“ die Planung des Weihnachtsfestes eingeordnet werden. Hierbei wird den Kindern die Möglichkeit geboten, über die Gestaltung des Tages zu bestimmen. Die Fachkräfte haben nur noch eine unterstützende Funktion. Jedoch werden die Interessen der Kinder ab und zu übergangen, da die Fachkräfte eine Überraschung geplant haben.

„Ostern ist jetzt nicht so ein großes Fest bei uns, aber Weihnachten, da entscheiden wir wo wir hinfahren. Aber manchmal auch nicht, da wird es ne kleine Überraschung.“ (Interview 4, C: Z. 138-140)

Auf der Stufe „Autonomie“ können keine Möglichkeiten eingeordnet werden. Somit haben die Kinder und Jugendlichen bei den gruppenbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten keine alleinige Entscheidungsgewalt.

¹⁷ Siehe Kapitel 10.12.2, Anhang 13: Transkription Interview 3, Z. 135-140.

Beteiligung in eigener Sache

Beteiligungsmöglichkeiten, welche das einzelne Kind betreffen, werden allesamt so umgesetzt, dass sie in der Kategorie „echte Beteiligung/Partizipation“ eingeordnet werden können. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen können alle Möglichkeiten auf der Stufe „Delegation von Entscheidungskompetenzen“ eingestuft werden. Die Fachkräfte haben nur noch eine unterstützende Rolle, wodurch die Kinder selbst über ihre Bedürfnisse entscheiden. Sie können beispielsweise selbst darüber entscheiden inwiefern sie ihr Zimmer mit Postern gestalten wollen oder welche Sportart sie ausüben wollen. Bei der Zimmergestaltung wird von den Fachkräften jedoch darauf geachtet, dass keine rechtsradikalen Poster bzw. Zeichen angebracht werden.

„[...] naja Gestalten dürfen wa machen also Gestalten so, dass es auch in den Regeln bleibt und so. Also keine rechtsradikalen Sachen aufhängen oder so. Nur eben Sachen Fussballverein etc., Hobby, Pferde.“ (Interview 4, C: Z. 97-99)

Aus Sicht der Kinder werden sie von den Fachkräften bei der Suche nach einem Sportverein unterstützt. So machen sie den Kindern Vorschläge darüber, was es für Möglichkeiten in der Umgebung gibt und ermutigen sie zu einem Probetraining. Ob die Kinder die vorgeschlagenen Möglichkeiten wahrnehmen, obliegt ihrer Entscheidung.

„Also sie schlagen uns das immer vor das wir da mal mit gucken sollen und so.“ (Interview 3, Ja: Z. 76)

Außerdem haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, über ihr angespartes Bekleidungsgeld selbst zu entscheiden. Hierfür tätigen sie im Beisein der Fachkräfte einen Bekleidungseinkauf, in dem die Kinder selbst entscheiden können was sie sich kaufen. Die Fachkräfte geben den Jugendlichen dabei modische Tipps. Somit nehmen aus Sicht der Kinder und Jugendlichen die Pädagogen eine unterstützende Funktion ein.

„Wenn es in dem Geldlimit liegt dann können wir die Kleidung holen die wir wollen.“ (Interview 4, C: Z. 121)

„Also wir gehen da immer mit der Bezugserzieherin einkaufen und können uns dann aussuchen. Wir haben halt das bestimmte Budget da.“ (Interview 2, J: Z. 74-75)

Weitere Möglichkeiten, die aus Sicht der Kinder partizipativ umgesetzt werden, sind die Verwaltung des Taschengeldes, die Planung der eigenen Geburtstagsfeier sowie die Beurlaubung zu den Eltern. Auch diese können auf der Stufe „Delegation von Entscheidungskompetenzen“ eingeordnet werden. Bei der Verwaltung des Taschengeldes können die Kinder selbstständig darüber entscheiden, was sie sich davon kaufen. Es wird jedoch darauf geachtet, dass sich die Kinder keine Waren

holen, die nach dem Jugendschutzgesetz verboten sind. Außerdem wird darauf geachtet, dass sich die Kinder keine Lebensmittel kaufen auf die sie allergisch reagieren.

„Naja außer Drogenmittel oder Dingen die Menschen Schäden zubringen und sonst alles. [...] Außer wenn man eine Allergie hat und sowas gerne isst und da wird auch schon ein bisschen hingeguckt.“ (Interview 4, C: Z. 79-82)

Des Weiteren können die Kinder selbst darüber entscheiden ob sie eine Beurlaubung zu den Eltern in Anspruch nehmen möchten oder nicht. Es wird ihnen auch selbst überlassen, ob sie die volle Zeit bei der Familie bleiben möchten oder die Beurlaubung verkürzen wollen. Die Fachkräfte besprechen dies mit den Kindern und unterstützen sie somit in ihren Vorhaben.

„Na ich sag so äh ich möchte nach Hause, weil es gab schon wieder Stress zu Hause und ja deswegen geh ich nach Hause. Wenn meine Eltern wieder Streit haben, dann geh ich wieder nach Oberheldrungen und dann bleib ich auch hier.“ (Interview 3, Je: Z. 157-159)

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen haben die Fachkräfte bei der Planung der eigenen Geburtstagsfeier auch nur noch eine unterstützende Funktion. Die Kinder können über die Tagesgestaltung selbstständig entscheiden. Somit wird ihnen die Möglichkeit geboten ihre Interessen umzusetzen. Die Fachkräfte unterstützen die Kinder dahingehend, ihnen bei der Planung und Durchführung zu helfen.

„[...] ob wir uns jetzt beim Geburtstagsessen mit beteiligen wollen oder äh wie unsere Geburtstagsfeier dann aussieht.“ (Interview 2, J: Z. 43-44)

„Also das ist so, da dürfen wir aussuchen ob wir Kino, MC Donalds oder ins Schwimmbad fahren.“ (Interview 3, Ja: Z. 107-108)

„Na wir dürfen selber entscheiden wie wir es machen wollen. Natürlich wenn wir sagen wir wollen ne Torte, dann bekommen wir eine.“ (Interview 4, C: Z. 130-131)

Die interviewten Kinder sind somit der Meinung, dass sie bei Entscheidungen die sie direkt betreffen selbstständig entscheiden können.

7 Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse zusammengefasst und dargestellt. Hierfür werden sie zunächst vor dem Hintergrund der Forschungsfrage und dann mit Bezug auf die Theorie diskutiert. Die Bereiche Partizipationsmöglichkeiten und die Umsetzung der genannten Möglichkeiten werden dafür einzeln diskutiert.

7.1 Beteiligungsmöglichkeiten

Durch die Ergebnisdarstellung der Beteiligungsmöglichkeiten konnte aufgezeigt werden, dass sowohl aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sowie der Fachkräfte formalisierte, individuelle und alltägliche Partizipationsmöglichkeiten vorhanden sind. Nach Ansicht der Fachkräfte sind das Hilfeplangespräch, der Gruppensprecher und die Gruppenversammlung als formalisierte Beteiligungsmöglichkeiten in der Wohngruppe Oberheldungen vorhanden. Wie bereits im Kapitel 3.4.1 beschrieben, wird der Gruppensprecher auch in der Wohngruppe Oberheldungen demokratisch gewählt. Es ist jedoch fraglich, ob dieser als allgemeiner Interessenvertreter der Gruppe oder nur zum Zweck des geplanten Heimrates gewählt wurde.¹⁸ Denn nach Ansicht der Fachkräfte wurde der Gruppensprecher einzig und allein aufgrund des geplanten Heimrates eingeführt. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen wird jedoch nur das Hilfeplangespräch als formalisierte Beteiligungsmöglichkeit wahrgenommen. Das die Kinder den Gruppensprecher nicht als Partizipationsmöglichkeit ansehen, könnte daran liegen, dass dieser nur aufgrund des geplanten Heimrates eingeführt wurde und somit bisher nicht die Funktion als Interessenvertreter ausgeführt kann.

Des Weiteren besteht zwischen den Ansichten der Kinder und der Fachkräften eine Diskrepanz bei den individuellen und alltäglichen Partizipationsmöglichkeiten. So werden die von den Fachkräften beschriebenen Möglichkeiten des Haushaltsplans und Punkteplans von den Kindern und Jugendlichen nicht als solche wahrgenommen. Außerdem wird die Gestaltung der Gemeinschaftsräume von den Kindern nicht als Partizipationsmöglichkeit bezeichnet. Ihrer Meinung nach, werden ihre Interessen nicht berücksichtigt. Weitere individuelle und alltägliche Partizipationsmöglichkeiten sind nach Ansicht der Kinder und Fachkräfte die Bereiche der Freizeitgestaltung, Ernährung, Feierlichkeiten, gemeinsame Ausflüge, Kleidungeinkauf, Schulwahl, Familie und Freunde sowie die Zimmergestaltung.

Pluto stellte fest, dass nur etwa die Hälfte alle Kinder und Jugendlichen bei der Erstellung einer Hausordnung beteiligt werden (vgl. Pluto 2007, S. 190f.). So kann

¹⁸ Siehe Kapitel 10.11., Anhang 11: Transkription des Interviews mit den pädagogischen Fachkräften, Z. 445-449

auch in der Wohngruppe Oberheldrungen gesagt werden, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Formulierung einer Hausordnung übergangen werden.

Insgesamt betrachtet konnte festgestellt werden, dass die Fachkräfte den Kindern in den Bereichen der Freizeitgestaltung sowie den Regeln und Vereinbarungen eine große Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Die Kinder und Jugendlichen hingegen konnten überwiegend in den Bereichen der Freizeitgestaltung und Feierlichkeiten Beteiligungsmöglichkeiten beschreiben.

Abschließend kann gesagt werden, dass es eine Diskrepanz in den Ansichten aller Beteiligten gibt wenn es um Partizipationsmöglichkeiten geht, die mit Regeln und Vereinbarungen, Gestaltung der Wohngruppe und vor allem mit den formalisierten Möglichkeiten zu tun haben. Denn wie bereits erwähnt, nehmen die Kinder und Jugendlichen den Haushalts- und Punkteplan nicht als Partizipationsmöglichkeit wahr. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die Partizipationsthematik von den Fachkräften nicht nur auf das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII reduziert wird, so wie es Liane Pluto in ihrer Studie „Partizipation in den Hilfen zur Erziehung“ festgestellt hat. Wie bereits beschrieben, konnten aus Sicht der Kinder und Fachkräfte formalisierte, individuelle und alltägliche Partizipationsmöglichkeiten beschrieben werden. Letztendlich konnte auch das Problem aus Magarete Müllers Dissertation widerlegt werden, welches besagt, dass die Kinder und Jugendlichen nur selten ein Mitspracherecht bei der Wahl der Einrichtung haben. So äußerte sich die Heimleiterin dahingehend, dass die Jugendlichen bei der Wahl der Einrichtung ein Mitspracherecht haben. Wie bereits erwähnt bezieht sie sich hierbei auf den § 5 SGB VIII, welcher das Wunsch- und Wahlrecht beinhaltet.

7.2 Umsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten

Durch die Ergebnisdarstellung der Umsetzung von den genannten Beteiligungsmöglichkeiten konnte festgestellt werden, dass sowohl aus Sicht der Kinder und der Fachkräfte, gruppenbezogene Partizipationsmöglichkeiten überwiegend im Bereich der Quasi-Beteiligung eingeordnet werden können. Des Weiteren kann die Beteiligung in eigener Sache auch nach Ansicht aller Beteiligten überwiegend im Bereich der echten Beteiligung eingeordnet werden.

Sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Fachkräfte sind der Meinung, dass den Hilfebedürftigen kein Mitspracherecht bei der Erstellung des Haushaltsplans ermöglicht wird. Sie werden jedoch über ihre anstehenden Aufgaben informiert. Nach Wolff und Hartig dient der Haushaltsplan zur Strukturierung des Tagesablaufes und ist ihrer Meinung nach aus Kindersicht wünschenswert. Somit haben die Kinder eine Orientierung, welche Aufgabe sie erledigen müssen. Dies führt laut Wolff und Hartig

dazu, dass es zu weniger Konflikten zwischen den Kindern kommt (vgl. Wolff/Hartig 2013, S. 67f.). So sind auch die Fachkräfte der Meinung, dass die Kinder an diesen festgelegten Plan gebunden sein müssen, um Konflikte zwischen ihnen zu vermeiden. Auch die Kinder äußerten sich nicht negativ darüber, dass ihnen kein Mitspracherecht bei der Erstellung des Haushaltsplans ermöglicht wird. Ihrer Ansicht nach haben sie lediglich die Möglichkeit in Ausnahmefällen vom Haushaltsplan abzuweichen.

Bei der Speiseplanung hingegen besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen den Ansichten der Kinder und denen der Fachkräfte. So äußerten sich die Pädagogen dahingehend, dass sie sich bei der Erstellung des Speiseplans Vorschläge von den Jugendlichen einholen und diese versuchen umzusetzen. Zwei der befragten Jugendlichen waren diesbezüglich der Meinung, dass sie in unregelmäßigen Abständen bei den gemeinsamen Mahlzeiten ihre Wünsche für die Speiseplanung mitteilen könnten. Ihrer Ansicht nach, obliegt die Entscheidungsmacht bei den Fachkräften. Jedoch ist ein Kind der Meinung, dass die Speiseplanung mit den Fachkräften als partnerschaftliche Aushandlung gestaltet wird. So hätte keine Partei ein alleiniges Entscheidungsrecht.

Bei der Planung gemeinsamer Ausflugsziele, wie zum Beispiel des Sommerurlaubs oder von Tagesausflügen, besteht auch eine Divergenz zwischen den Ansichten der Kinder und Jugendlichen sowie denen der Fachkräfte. So sind die befragten Kinder der Meinung, dass sie selbst, als auch die Fachkräfte Vorschläge einbringen würden, welche in der ganzen Gruppe diskutiert werden. Somit besitzt ihrer Ansicht nach keine Partei ein alleiniges Entscheidungsrecht. Die Fachkräfte hingegen sind der Meinung, dass sie die Kinder bei der Ideenfindung mit einbeziehen, jedoch auch häufig selbst Vorschläge in die Gruppe einbringen. Über die selbst eingebrachten Ideen oder die der Kinder, wird in der gesamten Gruppe diskutiert. Die Entscheidungsmacht obliegt letztendlich bei den Fachkräften. Somit kann die Art der Umsetzung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen als echte-Beteiligung bezeichnet werden. Die der Fachkräfte hingegen kann nur als Quasi-Beteiligung eingeordnet werden.

Somit kann man sagen, dass es bei den gruppenbezogenen Partizipationsmöglichkeiten gewisse Widersprüche zwischen den Ansichten der Kinder und Jugendlichen sowie der Fachkräfte gibt. Dadurch, dass man alle genannten Beispiele nur als Quasi-Beteiligung bezeichnen kann, ist es fraglich, ob die Partizipationsvoraussetzung des wechselseitigen anerkennenden Umgangs (vgl. Pluto 2007, S. 79) bei der Umsetzung gruppenbezogener Beteiligungsmöglichkeiten realisiert wird. Somit ist es fraglich, ob die Subjekt- und Ressourcenorientierung von den Fachkräften berücksichtigt wird und die Kinder mit ihren Ansichten und Interessen stets ernst genommen werden. Aufgrund dieser Objektbetrachtung des Kindes, ist

Partizipation nur schwer umzusetzen (vgl. Kapitel 3.2). Des Weiteren wurde bei den Fachkräften der Wohngruppe ein gängiges Problem bei der Umsetzung von Partizipation in der Heimerziehung erkannt. So werden die Kinder und Jugendlichen bei gruppenbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten überwiegend von Fachkräften nur informiert bzw. beraten. Da diese Formen der Partizipation nach Petersen nur als Quasi-Beteiligungen bezeichnet werden können, haben die Kinder und Jugendlichen keine Möglichkeit, sich richtig am Entscheidungsprozess zu integrieren. Wie bereits im Kapitel 3.5. beschrieben, wird dadurch ihre Motivation sich beteiligen zu wollen eingeschränkt, da sie keine positiven Erfahrungen mit Partizipationsprozessen machen. Somit könnte ihnen deutlich werden, dass die Fachkräfte die Interessen der Kinder nicht immer ernst nehmen.

Bei den Beteiligungsmöglichkeiten, welche das einzelne Kind betreffen, korrespondieren die Ansichten der Hilfebedürftigen und der Fachkräfte. Wie bereits erwähnt, zählen zu den Beteiligungsmöglichkeiten, welche das einzelne Kind betreffen Beurlaubung zu Herkunftsfamilie, Freizeitgestaltung, Wochenziele, Feierlichkeiten, Bekleidungskauf, Zimmergestaltung, Hilfeplangespräch sowie das Taschengeld.

So sind die interviewten Kinder und Fachkräfte der Ansicht, dass die Hilfebedürftigen beim Hilfeplangespräch mit einbezogen werden, indem sie ihre Wünsche und Interessen äußern und diese Beachtung finden. Diesbezüglich gibt es Differenzen zwischen den Ansichten aller Beteiligten. So sind die Fachkräfte der Meinung, dass die Hilfebedürftigen im Vorhinein ihre Wünsche und Interessen äußern können, so dass diese sofort berücksichtigt werden. Die Kinder hingegen äußerten sich in dieser Angelegenheit so, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes und der Wohngruppe Oberheldrungen, nicht im Beisein der Jugendlichen über ihre Ziele diskutieren. Nach Ansicht der Hilfebedürftigen können sie erst nachdem sie über ihre Ziele informiert wurden, ihre Wünsche und Interessen äußern, welche dann auch Beachtung finden.

Des Weiteren sind die interviewten Kinder und Fachkräfte der Meinung, dass die Beurlaubung zur Herkunftsfamilie an Regeln und Vereinbarungen gebunden sind, welche im halbjährigen Hilfeplangespräch festgelegt werden. Somit ist nach Ansicht der Fachkräfte eine Verlängerung der Beurlaubung aufgrund von gutem Verhalten nicht möglich. Die Kinder und Jugendlichen weisen jedoch daraufhin, dass die Pädagogen letztendlich darüber entscheiden, ob die Hilfebedürftigen in die Beurlaubung fahren dürfen. Somit obliegt die letztendliche Entscheidungsgewalt nach Ansicht der Jugendlichen bei den Fachkräften. Geht es jedoch darum, dass die Kinder und Jugendlichen den Wunsch äußern, nicht zur Beurlaubung zu fahren oder diese verkürzen zu wollen, konvergieren die Ansichten aller Beteiligten. So sind alle Beteiligten der Meinung, dass den Kindern die Möglichkeit geboten wird, selbst

darüber zu entscheiden ob und wie lange sie zur Beurlaubung fahren möchten. Die Fachkräfte haben somit nur noch eine unterstützende Funktion. Die Voraussetzung für eine gelingende Partizipation ist somit gegeben. Denn die Pädagogen nehmen die Interessen der Hilfebedürftigen ernst und unterstützen sie in ihrem Vorhaben (vgl. Kapitel 3.2).

Des Weiteren stimmen die Ansichten der Kinder sowie deren der Fachkräfte im Bereich der Freizeitgestaltung überein. Sowohl die Kinder als auch die Fachkräfte sind der Meinung, dass die Hilfebedürftigen die alleinige Entscheidungsgewalt besitzen, wie sie ihre Freizeit gestalten. Außerdem werden die Kinder von den Fachkräften über die Sportmöglichkeiten in der Umgebung informiert. Die Kinder haben somit die Möglichkeit, eigenständig über ihre Interessen zu bestimmen. Die Pädagogen nehmen dabei nur noch eine unterstützende Funktion ein und beraten die Jugendlichen. Aus Sicht der Kinder üben die Fachkräfte immer noch eine gewisse Entscheidungsmacht aus, indem sie bei Fehlverhalten der Jugendlichen darüber entscheiden, ob sie zum Training oder in den Ausgang gehen dürfen. Weitere Partizipationsmöglichkeiten in denen die Ansichten aller Beteiligten korrespondieren, dass die Fachkräfte nur noch eine unterstützende Funktion einnehmen sind die Ausformulierung der Wochenziele, Feierlichkeiten, Bekleidungskauf, Zimmergestaltung und das Ausgeben des Taschengeldes. So sind alle Beteiligten der Meinung, dass die eben genannten Beteiligungsmöglichkeiten als „echte Beteiligung“ bezeichnet und auf der Partizipationsstufe „Delegation von Entscheidungskompetenzen“ eingeordnet werden können.

Somit kann abschließend gesagt werden, dass aus Sicht der Kinder und der Fachkräfte die Umsetzung der gruppenbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten nach Petersen überwiegend als Quasi-Beteiligung und die Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten, welche das einzelne Kind betreffen, als echte Beteiligung bezeichnet werden können. Außerdem wurde deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen von den Fachkräften bezüglich der Beteiligungsmöglichkeiten, welche das einzelne Kind betreffen stets ernst genommen werden. Denn ihre Meinungen werden von den Pädagogen prinzipiell berücksichtigt. Dies wird vor allem bei der Formulierung der Wochenziele oder bei der Planung von Feierlichkeiten deutlich. Aus diesem Grund ist in der Wohngruppe Oberheldrungen eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation gegeben. Außerdem konnte festgestellt werden, dass die Fachkräfte die Jugendlichen als Subjekt betrachten, wenn es um Beteiligungsmöglichkeiten geht, die das einzelne Kind betreffen. Somit kann man sagen, dass die Kinder und Jugendlichen an alle sie direkt betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

8 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Partizipation in der Heimerziehung immer mehr an Aufmerksamkeit gewinnt. Durch die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und des Bundeskinderschutzesgesetzes stellt Partizipation von Kindern und Jugendlichen einen klaren Auftrag dar. Somit ist es auch zu einem Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Hierfür veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, welche zur Bewertung der Partizipationsprozesse dienen können (vgl. Kapitel 3.6). Besonders durch das 2012 eingeführte Bundeskinderschutzesgesetz sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, Partizipation konzeptionell zu verankern. Diese gesetzliche Regelung ist meiner Meinung nach, der richtige Weg, um eine Beteiligungskultur in der Heimerziehung aufzubauen und die häufig vorzufindende negative Grundhaltung der Fachkräfte zur Partizipationsthematik abzubauen. Kritisch zu betrachten ist jedoch, inwiefern diese Möglichkeiten im Heimalltag umgesetzt werden. So bin ich der Annahme, dass die Kinder oft nicht über ihre Rechte informiert werden und ihnen häufig keine Möglichkeit gegeben wird, bei der Aufstellung von Regeln mitzubestimmen. Des Weiteren ist es fraglich inwiefern die Partizipationsprozesse in den Einrichtungen der Jugendhilfe überwacht werden. Auch in der Wohngruppe Oberheldrungen konnten konzeptionell verankerte Partizipationsmöglichkeiten festgestellt werden. Jedoch mangelt es auch hier häufig daran, dass formalisierte Beteiligungsmöglichkeiten wie im Kapitel 3.3 beschrieben fehlen. Außerdem konnte aufgrund der durchgeführten Interviews nachgewiesen werden, dass den Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit geboten wird, sich bei der Aufstellung von Regeln zu beteiligen. Somit werden die Kinder von den Fachkräften bevormundet und haben keine Chance gegebene Strukturen zu verändern.

Des Weiteren konnte mit der Bachelorarbeit aufgezeigt werden, dass Fachkräfte häufig Zeitmangel als Ausrede für fehlende Partizipation benutzen.¹⁹ Hierbei stellt sich mir die Frage, ob aufgrund von Zeitmangel oder auch einer ablehnenden Haltung gegenüber der Partizipationsthematik Kinder keine Beteiligung erfahren sollten? In der Arbeit wurde beschrieben, dass sich Partizipation positiv auf die kindliche Entwicklung auswirkt. Aus diesem Grund führt es dazu, dass Kinder in die Lage versetzt werden, Konflikte selbstständig zu lösen und es werden Kompetenzen zur freien Meinungsäußerung erworben. Außerdem erlernen sie demokratisches Wissen, welches im Alltag Anwendung finden kann (vgl. Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011,

¹⁹ Siehe Kapitel 10.11., Anhang 11: Transkription des Interviews mit den pädagogischen Fachkräften, Z. 567-570

S. 341ff.). Aus diesem Grund müssen die pädagogischen Fachkräfte, Kinder und Jugendliche dahingehend unterstützen, Beteiligung zu erfahren. Dies kann nur über partnerschaftliche Aushandlungen geschehen, in denen das Ergebnis nicht schon festgelegt ist. Es muss somit darauf geachtet werden, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht zu einer Scheinpartizipation verkommt. Denn die pädagogischen Fachkräfte sind nach § 8 SGB VIII dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Aus kindheitswissenschaftlicher Sicht ist es daher notwendig, Kinder als Subjekte zu betrachten, die mit ihren Sichtweisen und Interessen als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu betrachten sind. Daher ist ein Umdenken der pädagogischen Fachkräfte von Nöten, um ein lebensweltorientierten Alltag zu schaffen.

Die Ergebnisse meiner qualitativen Studie zeigen, dass bei den pädagogischen Fachkräften davon ausgegangen werden kann, dass ein Verständnis für Partizipation vorhanden ist. Des Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass bei den Kindern und Jugendlichen ein Interesse darin besteht, sich beteiligen zu wollen. Dies ist wichtig, weil die Freiwilligkeit ein besonderes Merkmal der Partizipation ist. Niemand darf dazu gezwungen werden, sich zu beteiligen. Somit kann gesagt werden, dass gewissen Grundvoraussetzungen für eine gelingende Partizipation in der Wohngruppe Oberheldrungen gegeben sind. Das Hauptaugenmerk meiner qualitativen Arbeit lag darin, herauszufinden was es für Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sowie der Fachkräfte gibt und wie diese umgesetzt werden. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sowie der Fachkräfte formalisierte, individuelle und alltägliche Beteiligungsmöglichkeiten beschrieben werden konnten. Diesbezüglich gab es jedoch eine gewisse Diskrepanz im Bereich der formalisierten und alltäglichen Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht aller Beteiligten (vgl. Kapitel 7.1). Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die gruppenbezogenen Möglichkeiten sowohl aus Sicht der Kinder als auch der pädagogischen Fachkräfte nach Petersen überwiegend als Quasi-Beteiligung bezeichnet werden können. Hierbei kann man vermuteten, dass nicht alle Jugendlichen integriert sind, da beispielsweise bei der Essensplanung, nicht alle Jugendlichen im Beteiligungsprozess mit einbezogen werden. Somit kommt es meiner Ansicht nach zu einer Ausgrenzung einiger Kinder bei den Partizipationsangeboten. Im Bereich der Beteiligungsmöglichkeiten, welche nur das einzelne Kind betreffen, kam ich zu dem Ergebnis, dass aus Sicht aller Beteiligten überwiegend von einer „echten Partizipation“ gesprochen werden kann. Tatsache ist jedoch auch, dass das Hilfeplangespräch in der Wohngruppe Oberheldrungen nur als

Scheinpartizipation bezeichnet werden kann. Denn aus Sicht der Jugendlichen wird ihnen keine Möglichkeit geboten, sich bei der Zielformulierung zu beteiligen. Das Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII stellt jedoch auch eine formalisierte Beteiligungsmöglichkeit dar. In dieser geht es explizit um den Hilfebedürftigen, womit eine Beteiligung nach § 8 SGB VIII verpflichtend ist. Die Interviewten Kinder und Jugendlichen äußerten sich diesbezüglich, dass sie erst im Nachhinein die Möglichkeit haben ihre Wünsche und Interessen zu äußern. Die aufgezeigten unterschiedlichen Partizipationswahrnehmungen zwischen den Kinder und den pädagogischen Fachkräften (vgl. Kapitel 7.1.), erkläre ich mir dadurch, dass die Jugendlichen möglicherweise nicht ausreichend über ihre Beteiligungsrechte aufgeklärt wurden. Dies könnte seitens der Fachkräfte auf die ständige Fluktuation der Kinder und Jugendlichen zurückzuführen sein und dem vorhanden Zeitproblem. Denn neue Kinder müssen anfangs über ihre Rechte aufgeklärt werden und darunter zählt auch in welchen Bereichen sie sich beteiligen können.

Des Weiteren konnte mit den Ergebnissen meiner qualitativen Forschung auch die einleitende Hypothese, dass in der Wohngruppe Oberheldungen nur eine Scheinpartizipation stattfindet, größtenteils widerlegt werden. Denn es kann gesagt werden, dass in der Wohngruppe Oberheldungen durchaus Partizipationsstrukturen zu erkennen sind und diese partizipativ umgesetzt werden, wenn es nur um das einzelne Kind geht.

Abschließend kann festgehalten werden, dass viele Kinder und Jugendliche ohne partizipative Vorerfahrungen in die Heimerziehung kommen. Somit besteht die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte darin, die Kinder dahingehend zu unterstützen, Partizipation zu erfahren, um Selbstwirksamkeitserfahrungen zu sammeln und Handlungskompetenzen zu stärken. Meiner Ansicht nach, ist hierfür ein Umdenken der pädagogischen Fachkräfte von Nöten. Des Weiteren muss in der pädagogischen Ausbildung der Fokus immer mehr auf partizipative Prozesse gelegt werden. Denn Partizipation kann als Ressource für die Entwicklung des Kindes gesehen werden.

9 Quellenverzeichnis

Bamler, Eva / Werner, Jillian / Wustmann, Cornelia (2010). Lehrbuch Kindheitsforschung. Grundlagen, Zugänge und Methoden. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Berger, Gundel (2007). Rechtlicher Rahmen für die Mitwirkung in der Kommune. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung.

Berlin, Hilke (2011). Kinder- und Jugendrechte in der Schweiz. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesverfassung. Berlin. LIT Verlag Dr. W. Hopf.

BMFSFJ (2010). Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

BMFSFJ (2012a). Bundeskinderschutzgesetz. Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff am 22.03.2014, 14:36 Uhr).

BMFSFJ (2012b). Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. URL: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/kindergerechtes-deutschland-brosch_C3_BCre-qualit_C3_A4tsstandards,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (letzter Zugriff am 15.06.2014, 21:53 Uhr).

Beyer, Steffen (2007). Partizipation in der Heimerziehung. Beteiligungsmöglichkeiten in stationären Erziehungshilfen am Beispiel einer Evaluationsstudie im Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ). Leipzig. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2013). Baugesetzbuch (BauGB). Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf> (letzter Zugriff 22.03.2014, 13:44 Uhr).

Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH (2010). Konzeption der Außenwohngruppe Oberheldrungen. Bad Frankenhausen. Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH (unveröffentlichtes Manuskript).

Fatke, Reinhard; Niklowitz, Matthias (2003). „Den Kindern eine Stimme geben“ – Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Zürich. Universität Zürich

Fatke, Reinhard; Schneider, Helmut (o.J.). In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zur Mitwirkung junger Menschen in Familie, Schule und Kommune. URL: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-D7D48DEB-09516C9A/bst/xcms_bst_dms_25162_25163_2.pdf (letzter Zugriff am 23.03.2014, 09:47 Uhr).

Friebertshäuser, Barbara / Langer, Antje (2010). Interviewformen und Interviewpraxis. In: Friebertshäuser, Barbara / Langer, Antje / Prengel, Annedore (Hrsg.). Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Geene, Raimund; Klundt, Michael; Lubke, Melanie; Pohler, Thekla (2011). Partizipation. In: Die Stendaler Kinder-Uni. Ein kindheitswissenschaftliches Handbuch. Halle (Saale). Mitteldeutscher Verlag.

Hansen, Rüdiger; Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt (2011). Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern. Weimar und Berlin. Verlag das Netz.

Haul, Katharina (2012). Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Zwischen Anspruch und Realität. Saarbrücken. AV Akademikerverlag GmbH & Co. KG.

Heidemann, Wilhelm; Greving, Heinrich (2011). Praxisfeld Heimerziehung. Lehrbuch für sozialpädagogische Berufe. Köln. Bildungsverlag EINS.

Hungerland, Beatrice / Luber, Eva (2008). Einführung. In: Hungerland, Beatrice / Luber, Eva (Hrsg.). Angewandte Kindheitswissenschaften. Eine Einführung für Studium

und Praxis. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Hörmann, Katharina (2013). Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Beteiligungsmöglichkeiten in Fremdunterbringungseinrichtungen. Graz. Karl-Franzens-Universität Graz.

Kamp, Uwe (2009). Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Ein Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern. Berlin. Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt (2005). Partizipation im Jugendalter. In: Hafeneger, Benno; Jansen, Mechthild M.; Niebling, Torsten (Hg.). Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren. Opladen. Verlag Barbara Budrich.

Marburger, Horst (2014). SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe: Vorschriften und Verordnungen. Mit praxisorientierter Einführung. Regensburg. Walhalla Fachverlag.

Mayring, Philipp (2002). Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Weinheim und Basel. Beltz Verlag.

Mund, Petra (2014). Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Beschwerdemanagement und Ombudschaft. In: Peter Buttner (Hrsg.). Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Berlin. Heft 2 / 2014.

Müller, Danielle (2006). Partizipation im Hilfeplangespräch – eine Einzelfallstudie. Siegen. Universität Siegen.

Müller, Margareta (2010). Partizipation in der Heimerziehung. Wuppertal. Universitätsbibliothek Wuppertal.

Münder, Johannes (2006). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Petersen, Kerstin (2002). Partizipation. In: Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild (Hg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Pluto, Liane (2007). Partizipation in den Hilfen zur Erziehung – Eine empirische Studie. München. Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Pluto, Liane; Gragert, Nicola; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2007). Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München. Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Post, Wolfgang (1997). Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Rätz-Heinisch, Regina; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild (2009). Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Reimer, Daniela; Wolf, Klaus (2008). Partizipation der Kinder als Qualitätskriterium der Pflegekinderhilfe. München und Heidelberg. Deutsches Institut für Jugend und Familie (DIJuF). URL: <http://pflegekinder.ch/Dokumente/Reimer-Wolf-Partizipation.pdf> (letzter Zugriff am 25.03.2014, 14:43 Uhr).

Schade, Peter (2009). Grundgesetz mit Kommentierung. 8., neu bearbeitete Auflage. Regensburg. Walhalla u. Praetoria GmbH & Co. KG.

Schauder, Thomas (2003). Heimkinderschicksale. Falldarstellung und Anregungen für Eltern und Erzieher problematischer Kinder. Weinheim, Basel und Berlin. Beltz Verlag

Schmidt, Diana (2009). Teenager außer Kontrolle. Der Sozialpädagogische Blick auf ein inszeniertes Auslandprojekt. Siegen. Universität Siegen. URL: http://www.bildung.uni-siegen.de/mitarbeiter/wolf/files/download/wissdiplom/diplomarbeit_schmidt.pdf (letzter Zugriff am 17.07.2014; 17:09 Uhr).

Schröder, Kristina (2012). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Stange, Waldemar (o. J.). Offene Versammlungsformen und Foren – Ein Kurzüberblick. Lüneburg. Leuphana-Universität Lüneburg. URL: http://www.kinderpolitik.de/images/downloads/Beteiligungsbausteine/b/Baustein_B_6_1.pdf (Letzter Zugriff am 28.03.2014, 13:25 Uhr).

Steinke, Ronen (2013). Hoffnung für Kindersoldaten. Somalia und Südsudan ratifizieren UN-Kinderrechtskonvention. München. Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH. URL: www.sueddeutsche.de/politik/hoffnung-fuer-kindersoldaten-somalia-und-suedsudan-ratifizieren-un-kinderrechtskonvention-1.1826631 (letzter Zugriff am 20.03.2014; 09:28 Uhr).

Stork, Remi (2007). Kann Heimerziehung demokratisch sein? Eine qualitative Studie zum Partizipationskonzept im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. Weinheim und München. Juventa Verlag.

Strehler, Marion (2005). In Kooperation Adressatenbeteiligung gestalten und sichern. In: Schrapper, Christian (Hrsg.). Innovation durch Kooperation – Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Abschlussbericht des Bundesmodellprojekts „Hilfeplanung als Kontraktmanagement“. München. Deutsches Jugendinstitut e.V..

Sturzenbecher, Dietmar; Hess, Markus (2005). Partizipation im Kindesalter. In: Hafeneger, Benno; Jansen, Mechthild M.; Niebling, Torsten (Hrsg.). Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren. Opladen. Verlag Babara Budrich.

Wolf, Mechthild; Hartig, Sabine (2013). Gelingende Partizipation in der Heimerziehung. Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen. Weinheim und Basel. Beltz Juventa.

Zerres, Thomas (2013). Bürgerliches Recht. Eine Einführung in das Zivilrecht und die Grundzüge des Zivilprozessrechts. Heidelberg (u. a.). Springer Verlag.

10 Anlagenverzeichnis

10.1 Anhang 1 - Partizipationsleiter in Anlehnung an Sherry Arnstein

Autonomie	Echte Beteiligung
Delegation von Entscheidungen	
Partnerschaftliche Aushandlung	
Wertschätzung	Quasi- Beteiligung
Beratung	
Information	Nicht- Beteiligung
Therapie	
Manipulation	

Quelle: Schmidt (2009), S. 43.

10.2 Anhang 2 - § 5 SGB VIII

§ 5 SGB VIII - Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist (vgl. Marburger 2014, S. 65).

10.3 Anhang 3 – Gesetzestext SGB VIII: § 8

§ 8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt (vgl. Marburger 2014, S. 66).

10.4 Anhang 4 – Gesetzestext SGB VIII: § 36

§ 36 SGB VIII - Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen

mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden (vgl. Marburger 2014, S.36f.).

10.5 Anhang 5 – Gesetzestext UN-KRK: Artikel 12

Artikel 12 UN-KRK - Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (vgl. Schröder 2012, S. 15).

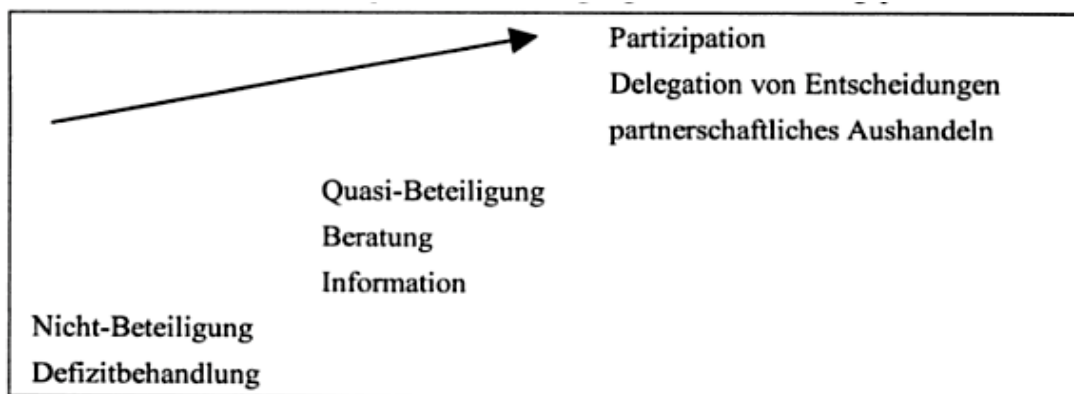
10.6 Anhang 6 – Gesetzestext UN-KRK: Artikel 13

Artikel 13 UN-KRK Meinungs- und Informationsfreiheit

Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit (vgl. Schröder 2012, S. 15).

10.7 Anhang 7 - Partizipationsleiter nach Kerstin Petersen



Quelle: Petersen (2002), S. 912.

10.8 Anhang 8 - Interviewleitfaden Fachkräfte

Leitfaden für das Interview mit den Erzieherinnen

1. Beschreiben Sie bitte ihren Alltag in der Wohngruppe Oberheldrungen

2. Begriff: Partizipation

Wie beschreiben Sie Partizipation in der Heimerziehung?

Warum ist es wichtig Kinder und Jugendliche mitbestimmen zu lassen?

3. Umsetzung Partizipation

Wie wird Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Wohngruppe umgesetzt?

Was für Möglichkeiten werden den Kindern und Jugendlichen zur Partizipation geboten und wie werden diese umgesetzt?

Was für Beteiligungsmöglichkeiten sind konzeptionell verankert?

4. Wie wird die entwicklungsstandgemäße Beteiligung gemäß §8 SGB VIII in der Wohngruppe umgesetzt?

5. Wie schätzen Sie das Interesse an Partizipation von den hier lebenden Jungen und Mädchen ein?

6. Voraussetzungen und Grenzen

Welche Voraussetzungen brauchen Sie zur Umsetzung der Partizipation in ihrer Einrichtung?

Inwiefern wird Partizipation in ihrer Einrichtung gefördert/unterstützt?

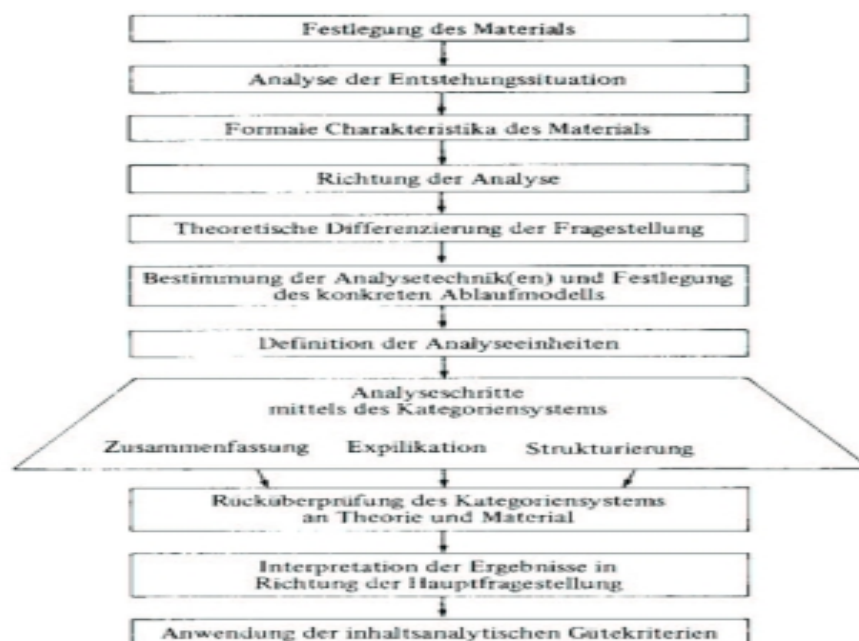
Was für Möglichkeiten und Hürden/Grenzen sehen Sie bei der Partizipation in der Heimerziehung?

10.9 Anhang 9 - Interviewleitfaden Kinder und Jugendliche

Interviewleitfaden Kinder und Jugendliche

Einstieg	Könnt ihr mir bitte euren Alltag in der Wohngruppe beschreiben?
Motiv	<p>Findet ihr es wichtig bei Entscheidungen die getroffen werden mitzubestimmen oder das eure Interessen vertreten werden?</p> <p>Warum ist es euch wichtig eure Meinung äußern zu können oder mitbestimmen zu können?</p> <p>Fühlt ihr euch von den Erzieherinnen ernst genommen wenn ihr mitbestimmen könnt?</p>
Möglichkeiten	<p>Was gibt es für Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung?</p> <p>Wo könnt ihr überall mitbestimmen bzw. eure Meinung mit einbringen?</p> <p>Wie werden diese Möglichkeiten umgesetzt?</p> <p>In welchen Bereichen würdet ihr gern mehr bzw. weniger mitbestimmen?</p> <p>Wie zufrieden seid ihr mit den Möglichkeiten bei denen ihr mitbestimmen könnt?</p>

10.10 Anhang 10 - Ablaufmodell qualitative Inhaltsanalyse



(vgl. Bamler/Werner/Wustmann 2010, S. 137)

10.11 Transkription des Interviews mit den pädagogischen Fachkräften

Die Transkription des Interviews (Interview 1) mit den pädagogischen Fachkräften liegt in digitalisierter Form vor.

10.12 Transkription der Interviews mit den Kinder und Jugendlichen

Die Transkription der Interviews mit den Kindern und Jugendlichen liegen in digitalisierter Form vor.

10.12.1 Transkription Interview 2

Die Transkription des Interviews 2 liegt in digitalisierter Form vor.

10.12.2 Transkription Interview 3

Die Transkription des Interviews 3 liegt in digitalisierter Form vor.

10.12.3 Transkription Interview 4

Die Transkription des Interviews 4 liegt in digitalisierter Form vor.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Thomas Pohl, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet und die den Quellen entnommenen Passagen als solche kenntlich gemacht haben

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verfassers